

Stand: 04.04.2026 13:52:16

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/13224

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/13224 vom 11.10.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 84 vom 18.10.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/14587 des WK vom 29.11.2016
4. Beschluss des Plenums 17/14711 vom 08.12.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 89 vom 08.12.2016
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.12.2016
7. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.01.2017



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

In seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11) leitete das Bundesverfassungsgericht aus der Verpflichtung zur Vielfaltssicherung und – daraus folgend – zur Staatsferne allgemeine Regeln zur Organisation der Rundfunkanstalten ab. Unter den Gesichtspunkten der Staatsferne, des Vielfaltsgebots, der Aktualität sowie der Gleichstellung wurden Grundsätze zur Besetzung der Gremien aufgestellt: Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens müssen Zugang zu den Gremien erhalten. Der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder muss auf maximal ein Drittel begrenzt werden. Für die staatsfernen Mitglieder sind Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die ihre Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten. Dabei weist das Verfassungsgericht darauf hin, dass der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Zusammensetzung der Gremien hat, solange die gewählte Zusammensetzung erkennbar auf Vielfaltssicherung ausgerichtet ist und geeignet ist, die Rundfunkfreiheit zu wahren. Zur Sicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Gremienmitglieder hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus Vorgaben zur Ausgestaltung der Rechtsstellung der Gremienmitglieder und Grundaussagen zu einer transparenten Arbeit in den Gremien getroffen.

Das Verfassungsgericht führte ferner aus, dass die Organisation als öffentlich-rechtliche Anstalt mit einer binnenpluralistischen Struktur es erfordere, nicht allein einem Intendanten die Leitung der Geschäfte zu überlassen, sondern diesen in eine umfassende Aufsicht durch plural zusammengesetzte Gremien einzubinden und ihn damit einer Kontrolle zu unterwerfen. Viele Kontrollmöglichkeiten des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks sind bisher nur in der Satzung oder der Geschäftsordnung, aber nicht im Gesetz verankert.

Diese Grundsätze gelten auch für die Gremien des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und bedürfen der gesetzlichen Umsetzung.

Darüber hinaus wurde beim Bayerischen Rundfunk eine Vertretung der freien Mitarbeiter gegründet, die bisher im Gesetz nicht abgebildet ist.

B) Lösung

Zur Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze werden der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien von 47 um drei Mitglieder auf 50 Mitglieder vergrößert. Die bisher vertretenen Gruppierungen und Verbände sowie die staatlichen Vertreter behalten ihre Sitze, neu aufgenommen werden Vertreter der Migranten, der Menschen mit Behinderung sowie ein Verbandsvertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel. Im Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks wird ein zusätzliches Mitglied vom Rundfunkrat gewählt, so dass der Verwaltungsrat künftig sieben Mitglieder zählt. Die Möglichkeit des Vorsitzenden, durch Stichentscheid zu entscheiden, wird abgeschafft. Für die staatsfernen Mitglieder des Rundfunkrats und des Medienrats sowie des Verwaltungsrats wird eine allgemeine Inkompatibilitätsregelung geschaffen. Um einer Versteinerung entgegenzuwirken, wird eine Pflicht zur Überprüfung der Zusammensetzung von Rundfunkrat und Medienrat verbunden mit einer Berichtspflicht der Staatsregierung an den Landtag eingeführt, außerdem wird die Möglichkeit zur wiederholten Entsendung begrenzt. Für alle Sitze in den Gremien werden Vorschriften zur geschlechterparitätischen Besetzung eingefügt.

Zur Erhöhung der Transparenz der Gremienarbeit werden Regelungen über die Sitzungsöffentlichkeit sowie über die Veröffentlichung von Tagesordnungen und wesentlichen Ergebnissen neu geschaffen. Die Möglichkeit, im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks Ausschüsse sowie einen Ältestenrat zu bilden, wird im Gesetz verankert.

Um die Kontrollmöglichkeiten des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks zu verbessern, werden Regelungen über das Auskunftsrecht des Rundfunkrats geschaffen und über Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis des Intendanten aus der Satzung in das Gesetz übernommen und verstärkt. Außerdem wird die Unabhängigkeit der Geschäftsstelle von Rundfunk- und Verwaltungsrat im Gesetz festgeschrieben. Im Bayerischen Mediengesetz bestehen bereits Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis. Hier wurden Regelungen zur Transparenz bei geldwerten Leistungen an den Präsidenten und den Geschäftsführer sowie der Tarifstrukturen und außertariflichen Vereinbarungen eingeführt. Außerdem wird die Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien durch konkrete Vorgaben an ihre Qualifikation gestärkt.

Im Bayerischen Rundfunkgesetz wird erstmalig eine Regelung über die Vertretung der freien Mitarbeiter aufgenommen, um der Bedeutung der freien Mitarbeiter für den Bayerischen Rundfunk angemessene Rechnung zu tragen.

Bei dieser Gelegenheit werden zudem einige Vorschriften bereinigt, deren Inhalt nicht mehr benötigt wird oder deren Formulierung modernisiert werden konnte. Inhaltliche Änderungen sind damit im Wesentlichen nicht bezweckt. Außerdem erhalten alle Artikel des Bayerischen Rundfunkgesetzes eine amtliche Überschrift.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Ausgehend von den Wirtschaftsplänen des Bayerischen Rundfunks und der im Wesentlichen beitragsfinanzierten Bayerischen Landeszentrale für neue Medien für 2016 und den darin angesetzten Sachkosten für Rundfunk- und Verwaltungsrat bzw. den darin angesetzten Kosten für die Betreuung des Medienrats verursacht die Vergrößerung des Rundfunkrats um drei Mitglieder und des Verwaltungsrats um ein Mitglied Mehrkosten für den Bayerischen Rundfunk in Höhe von rund 80.000 Euro pro Jahr und die Vergrößerung des Medienrats um drei Mitglieder Mehrkosten für die Landeszentrale in Höhe von rund 40.000 Euro pro Jahr. Die Festschreibung der Unabhängigkeit der Geschäftsstelle von Rundfunk- und Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 Nr. 291 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Grundsätze der Organisation“.**
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bleiben unberührt.“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 2
Aufgabe“.**
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) In Abs. 2 wird die Angabe „BR-alpha“ durch die Angabe „ARD-alpha“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 3
Zusammenarbeit mit anderen
Rundfunkveranstaltern und Dritten“.**
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 4
Programm und Werbung“.**
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 9 Satz 1 bis 3 wird aufgehoben.
 - bb) Nr. 11 Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Nr. 12 wird aufgehoben.

- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids kann der Bayerische Rundfunk Sendezeit für Werbung einräumen. ²Er achtet darauf, dass Vertretern unterschiedlicher Auffassung auf Wunsch jeweils Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung steht.“

- d) Abs. 4 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.

5. In Art. 5 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 5
Organe“.**

6. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

**„Art. 5a
Allgemeine Regelungen für
Rundfunkrat und Verwaltungsrat**

(1) ¹Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen vorbehaltlich Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht angehören:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
4. Mitglieder im Vorstand einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene,
5. Angestellte oder ständige Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks,
6. Personen, die den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder einer Landesmedienanstalt angehören.

²Der in Satz 1 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Rundfunkrat entsandt oder in den Verwaltungsrat gewählt werden.

(2) ¹Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden beider Gremien. ³Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(3) ¹Veröffentlicht werden

1. die Zusammensetzung des Rundfunkrats, seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrats,
2. die Tagesordnungen sowie Zusammenfassungen von Gegenstand und Ergebnissen ihrer Sitzungen.

²Die Veröffentlichungen erfolgen in elektronischer Form im Internetauftritt des Bayerischen Rundfunks und wahren

1. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bayerischen Rundfunks,
2. die berechtigten Interessen seiner Beschäftigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten und
3. die berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter.

³Das Nähere regelt das jeweilige Gremium in der Geschäftsordnung.

(4) ¹Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt während höchstens drei Amtsperioden angehören. ²Eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat vor dem 1. Mai 2017 gilt als erste Amtszeit im Sinn von Satz 1.

(5) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat angehören. ²Mitglieder des Rundfunkrats scheidern mit ihrer Berufung in den Verwaltungsrat aus dem Rundfunkrat aus.

(6) ¹Beim Rundfunkrat und Verwaltungsrat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Diese wird im Benehmen mit den Gremienvorsitzenden angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet. ³Die Mittel sind gesondert im Haushaltsplan auszuweisen und den Gremienvorsitzenden im Haushaltsvollzug zuzuweisen. ⁴Personalmaßnahmen, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle betreffen, können gegen deren Willen nur im Einvernehmen mit den Gremienvorsitzenden getroffen werden. ⁵Die Mitarbeiter sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.“

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 6
Kontrollrecht und
Zusammensetzung des Rundfunkrats“.**

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung das Auswahl- und Entsendungsverfahren in den Fällen regeln, in

denen die Entsendung eines Mitglieds des Rundfunkrats mehreren Organisationen oder Stellen obliegt.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. je zwei Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche, wobei jeweils die kirchlichen Frauenorganisationen zu berücksichtigen sind, sowie einem Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinden;

4. je zwei Vertretern der Gewerkschaften und des Bayerischen Bauernverbands sowie je einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern;“.

- bbb) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. einem Verbandsvertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel;“.

- ccc) In Nr. 9 werden die Wörter „einem Vertreter“ durch die Wörter „zwei Vertretern“ ersetzt.

- ddd) In Nr. 19 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

- eee) Es werden die folgenden Nrn. 20 und 21 angefügt:

„20. einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern;

21. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns.“

- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Sofern eine Organisation oder Stelle mehrere Vertreter entsendet, sollen zu gleichen Teilen Frauen und Männer entsandt werden. ³Im Übrigen soll, sofern ein neuer Vertreter entsandt wird, einem männlichen Vertreter eine Frau und einem weiblichen Vertreter ein Mann nachfolgen. ⁴Ist dies auf Grund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Organisation oder Stelle nicht möglich oder aus sonstigen Gründen nicht sachdienlich, ist gegenüber dem Vorsitzenden des Rundfunkrats bei der Benennung des Mitglieds eine schriftliche Begründung abzugeben.“

⁵Die Begründung ist dem Rundfunkrat bekannt zu geben und auf der Internetseite des Bayerischen Rundfunks zu veröffentlichen, solange eine Abweichung von der Gleichstellungsregel gegeben ist.“

- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „unbeschadet des Satzes 4“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 4 und 5 werden Abs. 5 Satz 1 und 2.
- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4.
- f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) Die Staatsregierung überprüft die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats und berichtet dem Landtag über das Ergebnis jeweils nach zehn Jahren, erstmals zum Ende des Jahres 2024.“
8. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 7
Arbeitsweise und Aufgaben
des Rundfunkrats“.**
- b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Er beschließt mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit dem Intendanten über die Satzung.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nrn. 1 bis 4 werden aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 1.
- cc) Die bisherige Nr. 6 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden die Nrn. 2 bis 4.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „muss er“ durch die Wörter „, der die zur Beratung vorgeschlagenen Punkte der Tagesordnung enthält, muss der Rundfunkrat“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 3.
- e) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
- „(5) ¹Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. ²Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. ³Im Übrigen kann der Rundfunkrat im Einzelfall mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.“

- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.
- h) Der bisherige Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- i) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:
- „(8) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. ²Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen oder im Einzelfall beschließen, auch Sachverständige und Gutachten zu beauftragen.“

9. Nach Art. 7 wird folgender Art. 8 eingefügt:

**„Art. 8
Ausschüsse des Rundfunkrats**

(1) ¹Sitzungen des Rundfunkrats, insbesondere Beschlüsse, können durch Ausschüsse vorbereitet werden. ²Die Ausschüsse sowie die Zusammensetzung des Ältestenrats des Rundfunkrats sind in der Geschäftsordnung des Rundfunkrats festzulegen. ³Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(2) Der Anteil der vom Landtag, von der Staatsregierung und von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Vertreter darf in den Ausschüssen und im Ältestenrat jeweils insgesamt ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen.“

10. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 9
Zusammensetzung des Verwaltungsrats“.**

- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus
1. dem Präsidenten des Landtags,
 2. dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs und
 3. fünf weiteren Mitgliedern, die vom Rundfunkrat gewählt werden.
- ²Maßgeblich für die Auswahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 soll die Sachkunde sein. ³Von ihnen soll jeweils mindestens eines verfügen über
1. ein Wirtschaftsprüferexamen,
 2. einen Abschluss oder über Kenntnisse und berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft,
 3. die Befähigung zum Richteramt.

⁴Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein. ⁵Wählbar sind auch Mitglieder des Rundfunkrats.

(2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident des Bayerischen Landtags. ²Der stellvertretende Vorsitzende wird in geheimer Wahl von den Mitgliedern des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte gewählt.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

11. Der bisherige Art. 9 wird aufgehoben.

12. In Art. 10 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 10
Aufgaben des Verwaltungsrats“.**

13. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 11
Arbeitsweise des Verwaltungsrats“.**

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Verwaltungsrat wird durch seinen Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.“

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

14. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 12
Intendant“.**

b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „vom Rundfunkrat“ eingefügt.

c) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts, durch das eine Verbindlichkeit im Wert von 3 000 000 € oder mehr begründet wird, bedarf er der Zustimmung

1. des Ältestenrats im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Erwerb von Programmteilen,

2. des Verwaltungsrats im Übrigen.“

d) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Der Intendant beruft mit Zustimmung des Rundfunkrats

1. die Programmdirektoren, einen Verwaltungsdirektor, einen technischen und einen juristischen Direktor – Justiziar – sowie aus ihrer Mitte seinen Stellvertreter,

2. die leitenden Angestellten – Hauptabteilungsleiter – und

3. den Jugendschutzbeauftragten.

²Die Berufung erfolgt längstens auf fünf Jahre und kann wiederholt werden.“

15. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 13
Haushaltsplanung und Rechnungslegung“.**

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Rundfunkrat nimmt den Prüfungsbericht des Obersten Rechnungshofs entgegen.“

16. In Art. 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 14
Verwendung von Überschüssen“.**

17. In Art. 15 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 15
Übertragungskapazitäten“.**

18. In Art. 16 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 16
Aufzeichnungspflicht“.**

19. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 17
Gegendarstellung“.**

b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Monaten“ die Wörter „nach der letzten Verbreitung“ eingefügt.

20. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 18
Verantwortlichkeit und Strafbarkeit“.**

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 11 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) gilt für im Rundfunk verbreitete Sendungen entsprechend.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Wörter „den allgemeinen Strafgesetzen“ ersetzt.

e) Der bisherige Art. 18a wird Abs. 4 und in Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG)“ durch die Angabe „BayPrG“ ersetzt.

21. In Art. 19 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 19
Beschwerden“.**

22. Art. 20 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 20
Vertretung der freien Mitarbeiter“**

¹Eine Interessenvertretung für alle arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks steht im regelmäßigen Austausch mit dem Intendanten. ²Näheres wird durch eine Regelung, die der Intendant im Einvernehmen mit dem Rundfunkrat trifft, festgelegt.“

23. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 21
Verwendung personenbezogener Daten“.**

b) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Bayerischen Datenschutzgesetzes“ die Angabe „(BayDSG)“ eingefügt.

24. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 22
Beauftragter für den Datenschutz“.**

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und das Wort „Er“ wird durch die Wörter „Der Intendant“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

25. In Art. 23 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 23
Vermögensübernahme“.**

26. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 24
Rechtsaufsicht“.**

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

27. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 25
Zuständigkeiten nach dem
Rundfunkstaatsvertrag“.**

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Zuständiges Gremium des Bayerischen Rundfunks im Sinne des § 11f RStV ist der Rundfunkrat. ²Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach einem Beschluss des Rundfunkrats nach § 11f RStV, ob Einwände hinsichtlich der Rechtmäßigkeit bestehen. ³Das Nähere regelt die Satzung.“

28. Die Art. 26 und 27 werden aufgehoben.

29. Der bisherige Art. 28 wird Art. 26 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelung“.**

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Art. 5a Abs. 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 30. April 2032 außer Kraft.

(3) Die Zusammensetzung des am 31. Dezember 2016 bestehenden Rundfunkrats und Verwaltungsrats bestimmt sich bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit nach der an diesem Tag geltenden Fassung dieses Gesetzes.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 10 werden folgende Abs. 4 bis 8 angefügt:

„(4) ¹Dem Medienrat und dem Verwaltungsrat dürfen vorbehaltlich Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht angehören:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
4. Mitglieder im Vorstand einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene,
5. Angestellte oder ständige Mitarbeiter der Landeszentrale,
6. Mitglieder eines Organs eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters.

²Der in Satz 1 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Medienrat entsandt oder in den Verwaltungsrat gewählt werden.

(5) ¹Die Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Landeszentrale kein Honorar. ²Die Aufwandsentschädigung regelt die Landeszentrale durch Satzung. ³Sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(6) ¹Veröffentlicht werden

1. die Zusammensetzung des Medienrats und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrats,
2. die Tagesordnungen sowie Zusammenfassungen von Gegenstand und Ergebnissen ihrer Sitzungen.

²Die Veröffentlichungen erfolgen in elektronischer Form im Internetauftritt der Landeszentrale und wahren

1. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Landeszentrale,
2. die berechtigten Interessen ihrer Beschäftigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten und
3. die berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter.

³Das Nähere regelt das jeweilige Gremium in der Geschäftsordnung.

(7) ¹Ein Mitglied kann dem Medienrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt während höchstens drei Amtsperioden angehören. ²Eine Mitgliedschaft im Medienrat oder im Verwaltungsrat vor dem 1. Mai 2017 gilt als erste Amtszeit im Sinn von Satz 1.

(8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Medienrat angehören. ²Mitglieder des Medienrats scheidern mit ihrer Berufung in den Verwaltungsrat aus dem Medienrat aus.“

2. Art. 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Sitzungen des Medienrats sind öffentlich. ²Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. ³Im Übrigen kann der Medienrat im Einzelfall mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. ⁴Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.“

3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. je zwei Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche, wobei jeweils die kirchlichen Frauenorganisationen zu berücksichtigen sind, sowie einem Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinden,

4. je zwei Vertretern der Gewerkschaften und des Bayerischen Bauernverbands sowie je einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern,“.

bbb) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. einem Verbandsvertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel,“

ccc) In Nr. 9 werden die Wörter „einem Vertreter“ durch die Wörter „zwei Vertretern“ ersetzt.

ddd) In Nr. 19 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

eee) Es werden die folgenden Nrn. 20 und 21 angefügt:

„20. einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern,

21. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns.“

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Sofern eine Organisation oder Stelle mehrere Vertreter entsendet, sollen zu gleichen Teilen Frauen und Männer entsandt werden. ³Im Übrigen soll, sofern ein neuer Vertreter entsandt wird, einem männlichen Vertreter eine Frau und einem weiblichen Vertreter ein Mann nachfolgen.

⁴Ist dies auf Grund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Organisation oder Stelle nicht möglich oder aus sonstigen Gründen nicht sachdienlich, ist gegenüber dem Vorsitzenden des Medienrats bei der Benennung des Mitglieds eine schriftliche Begründung abzugeben. ⁵Die Begründung ist dem Medienrat bekannt zu geben und auf der Internetseite der zentralen zu veröffentlichen, solange eine Abweichung von der Gleichstellungsregel gegeben ist.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „unbeschadet des Satzes 5“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 5 und 6 werden Abs. 3 Sätze 1 und 2.
- cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 5.
- d) Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 und 5 ersetzt:
- „(4) Die Staatsregierung überprüft die Regelungen zur Zusammensetzung des Medienrats und berichtet dem Landtag über das Ergebnis jeweils nach Ablauf von zehn Jahren, erstmals zum Ende des Jahres 2024.
- (5) Der Anteil der vom Landtag, von der Staatsregierung und von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Vertreter darf in den Ausschüssen jeweils insgesamt ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen.“
4. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 5 Satz 2, soweit sie den Medienrat betrifft“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „⁴Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein.“
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- cc) Es werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:
- „⁶Maßgeblich für die Auswahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 soll die Sachkunde sein. ⁷Von ihnen soll jeweils mindestens eines über ein Wirtschaftsprüferexamen, über einen Abschluss oder über Kenntnisse und berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft und über die Befähigung zum Richteramt verfügen.“
- c) In Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
- „²Mitglieder des Verwaltungsrats können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 Satz 3 und es werden die Wörter „Aufwandsentschädigung sowie“ gestrichen.
5. Dem Art. 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Landeszentrale veröffentlicht sämtliche erbrachten und zugesagten geldwerten Leistungen an den Präsidenten und den Geschäftsführer sowie die Tarifstrukturen und außertariflichen Vereinbarungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen wurden.“
6. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Die Zusammensetzung des am 31. Dezember 2016 bestehenden Medienrats und Verwaltungsrats bestimmt sich bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit nach der an diesem Tag geltenden Fassung dieses Gesetzes.“
7. Art. 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
- „1. Art. 10 Abs. 7 Satz 2 mit Ablauf des 30. April 2032,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 3 werden die Nrn. 2 bis 4.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

In seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11) leitete das Bundesverfassungsgericht aus der Verpflichtung zur Vielfaltssicherung und – daraus folgend – zur Staatsferne allgemeine Regeln zur Organisation der Rundfunkanstalten ab.

Unter den Gesichtspunkten der Staatsferne, des Vielfaltsgebots, der Aktualität sowie der Gleichstellung wurden Grundsätze zur Besetzung der Gremien aufgestellt: Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens müssen Zugang zu den Gremien erhalten. Der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder muss auf maximal ein Drittel begrenzt werden. Für die staatsfernen Mitglieder sind Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die ihre Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten. Dabei weist das Verfassungsgericht darauf hin, dass der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Zusammensetzung der Gremien hat, solange die gewählte Zusammensetzung erkennbar auf Vielfaltssicherung ausgerichtet ist und geeignet ist, die Rundfunkfreiheit zu wahren.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze werden der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien von 47 um drei Mitglieder auf 50 Mitglieder vergrößert. Die bisher vertretenen Gruppierungen und Verbände sowie die staatlichen Vertreter behalten ihre Sitze, neu aufgenommen werden Vertreter der Migranten, der Menschen mit Behinderung sowie ein Verbandsvertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel. Im Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks wird ein zusätzliches Mitglied vom Rundfunkrat gewählt, so dass der Verwaltungsrat künftig sieben Mitglieder zählt. Die Möglichkeit des Vorsitzenden, durch Stichentscheid zu entscheiden, wird abgeschafft. Für die staatsfernen Mitglieder des Rundfunkrats und des bzw. Medienrats sowie des Verwaltungsrats wird eine allgemeine Inkompatibilitätsregelung geschaffen. Um einer Versteinerung entgegenzuwirken, wird eine Pflicht zur Überprüfung der Zusammensetzung von Rundfunkrat und Medienrat verbunden mit einer Berichtspflicht der Staatsregierung an den Landtag eingeführt, außerdem wird die Möglichkeit zur wiederholten Entsendung begrenzt. Für alle Sitze in den Gremien werden Vorschriften zur geschlechterparitätischen Besetzung eingefügt.

Zur Sicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Gremienmitglieder hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus Vorgaben zur Ausgestaltung der Rechtsstellung der Gremienmitglieder und Grundaussagen zu einer transparenten Arbeit in den Gremien getroffen. Dementsprechend werden Regelungen über die Sitzungsöffentlichkeit sowie über die Veröffentlichung von Tagesordnungen und wesentli-

chen Ergebnissen neu geschaffen. Die Möglichkeit, im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks Ausschüsse sowie einen Ältestenrat zu bilden, wird im Gesetz verankert.

Das Verfassungsgericht führte ferner aus, dass die Organisation als öffentlich-rechtliche Anstalt mit einer binnenpluralistischen Struktur es erfordere, nicht allein einem Intendanten die Leitung der Geschäfte zu überlassen, sondern diesen in eine umfassende Aufsicht durch plural zusammengesetzte Gremien einzubinden und ihn damit einer Kontrolle zu unterwerfen. Im Lichte dessen werden für den Bayerischen Rundfunk Regelungen zu Verbesserung der Gremienarbeit geschaffen. Hierzu werden Regelungen über das Auskunftsrecht des Rundfunkrats geschaffen und über Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis des Intendanten aus der Satzung in das Gesetz übernommen und verstärkt. Außerdem wird die Unabhängigkeit der Geschäftsstelle von Rundfunk- und Verwaltungsrat im Gesetz festgeschrieben. Im Bayerischen Mediengesetz bestehen bereits Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis. Hier wurden Regelungen zu Transparenz bei geldwerten Leistungen an den Präsidenten und den Geschäftsführer sowie der Tarifstrukturen und außertariflichen Vereinbarungen eingeführt. Außerdem wird die Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien durch konkrete Vorgaben an ihre Qualifikation gestärkt.

Im Bayerischen Rundfunkgesetz wird erstmalig eine Regelung über die Vertretung der freien Mitarbeiter aufgenommen, um der Bedeutung der freien Mitarbeiter für den Bayerischen Rundfunk angemessen Rechnung zu tragen.

Bei dieser Gelegenheit werden zudem einige Vorschriften bereinigt, deren Inhalt nicht mehr benötigt wird oder deren Formulierung modernisiert werden konnte. Inhaltliche Änderungen sind damit im Wesentlichen nicht bezweckt. Außerdem erhalten alle Artikel des Bayerischen Rundfunkgesetzes eine amtliche Überschrift.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1****Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes:****Zu Nr. 1:**

Art. 1 erhält eine amtliche Überschrift.

In Abs. 3 wurde bisher für Verletzungen des Selbstverwaltungsrechts ausdrücklich auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen. Jedoch stellt jede Verletzung des Selbstverwaltungsrechts eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art dar, so dass gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Die klarstellende Regelung ist somit entbehrlich.

Die neue Fassung des Art. 1 Abs. 3 enthält – anstatt der bisher an verschiedenen Stellen im Gesetz enthaltenen Verweise auf den Rundfunkstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – eine allgemeine Regelung, dass der Rundfunkstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unberührt bleiben.

Zu Nr. 2:

Art. 2 erhält eine amtliche Überschrift.

Der bisher in Abs. 1 Satz 2 enthaltene Verweis auf die §§ 11 bis 11f des Rundfunkstaatsvertrags ist nur klarstellender Natur und kann entfallen, ohne dass dies zu einer materiellen Änderung führt.

Die bisher in Abs. 1 Satz 3 enthaltene Regelung zur Zuständigkeit für die Entscheidung über Telemedien wird in Art. 25 Abs. 3 Satz 1 verschoben, um dort sämtliche Zuständigkeitsbestimmungen nach dem Rundfunkstaatsvertrag für Telemedienangebote zu bündeln.

Durch Art. 1 des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 3. bis 7. Dezember 2015 wurde in § 11b Abs. 2 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages die Änderung des Namens von BR-alpha in ARD-alpha nachvollzogen. Das BayRG wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 3:

Art. 3 erhält eine amtliche Überschrift.

Der bisher in Abs. 2 Satz 1 enthaltene Verweis auf die §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrages ist nur klarstellender Natur und kann entfallen, ohne dass dies zu einer materiellen Änderung führt.

Zu Nr. 4:

Art. 4 erhält eine amtliche Überschrift.

Der Katalog des Abs. 2 wird um Verweise auf den Rundfunkstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bereinigt: Bei dem aufzuhebenden Teil von Nr. 9 handelt es sich um eine nahezu wörtliche Wiedergabe von § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages. Nr. 11 Satz 2 enthielt einen Verweis auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Nr. 12 verwies auf § 10 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages. Sämtliche Regelungen waren nur klarstellender Natur und können entfallen, ohne dass dies zu einer materiellen Änderung führt.

Bei der Neufassung von Abs. 3, der Sendezeiten bei Volksbegehren und Volksentscheid behandelt, wird lediglich die Formulierung im Interesse einer besseren Lesbarkeit geändert.

Die bisher in Abs. 4 Sätze 4 bis 6 enthaltenen Verweise auf den Rundfunkstaatsvertrag und den Jugendmedienschutzstaatsvertrag sind nur klarstellender Natur und können entfallen, ohne dass dies zu einer materiellen Änderung führt.

Zu Nr. 5:

Art. 5 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 6:

Im neuen Art. 5a werden allgemeine Regelungen für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat zusammengefasst.

Abs. 1 Satz 1 enthält eine allgemeine Inkompatibilitätsregelung für beide Gremien. Nrn. 1 bis 4 dienen der Begrenzung des Einflusses der staatlichen und staatsnahen Mitglieder: Die Mitglieder, die der staatlichen Seite zuzurechnen sind, sind in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 5 sowie Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestimmt. Die übrigen Sitze dürfen nicht durch Personen besetzt werden, die ebenfalls der staatlichen Seite zuzurechnen sind, damit der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 sind zur Gruppe der staatlichen und staatsnahen Mitglieder vor allem Mitglieder einer Regierung, Abgeordnete, politische Beamte und Wahlbeamte in Leitungsfunktion zu zählen, und darüber hinaus Personen, die in herausgehobener Funktion für eine politische Partei Verantwortung tragen, etwa Ämter oberhalb der Kreis- oder Bezirksebene. Dieser Personenkreis soll durch die Regelungen in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 erfasst werden. Durch Nr. 5 werden zur Vermeidung von Interessenskonflikten Angestellte und ständige Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks, deren Ausschluss bisher in Art. 6 Abs. 4 Satz 2 bzw. in Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 geregelt war, von der Mitgliedschaft im Rundfunk- und Verwaltungsrat ausgeschlossen. Durch Nr. 6 wird zur Vermeidung von Interessenskonflikten eine neue Regelung geschaffen, nach der Mitglieder von Organen anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter und von Landesmedienanstalten ebenfalls nicht Mitglied von Rundfunkrat und Verwaltungsrat sein können.

Gemäß Abs. 1 Satz 2 können die in Satz 1 genannten Personen auch nach dem Ausscheiden aus der genannten Funktion für weitere 18 Monate nicht in den Rundfunkrat entsandt oder den Verwaltungsrat gewählt werden. Diese Regelung entspricht § 19a Abs. 5 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrags, der sich seinerseits an den Verhaltenskodex der EU-Kommission anlehnt, nach dem bei einem Wechsel ehemaliger Kommissionsmitglieder in die Wirtschaft 18 Monate nach Ausscheiden aus ihrem Amt eine hinreichende Distanz zum früheren Amt angenommen wird. Entsprechendes ist im Bundesministergesetz geregelt. Auch das Bundesverfassungsgericht hatte die Festlegung von Karenzzeiten für politische Amtsträger vorgeschlagen.

Abs. 2 stellt klar, dass es sich bei den Tätigkeiten in den Gremien um ehrenamtliche Tätigkeiten handelt. Die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 waren bisher bereits in Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4 enthalten. Die Mitglieder beider Gremien haben Anspruch auf eine

Aufwandsentschädigung. Dies war bisher bereits in Art. 7 Abs. 6 Satz 2 und Art. 11 Abs. 2 Halbsatz 2 geregelt.

Abs. 3 enthält Regelungen zur Transparenz der Gremienarbeit. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind Regeln geboten, „die ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten. Hierzu gehört jedoch, dass die Organisationsstrukturen, die Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse sowie die anstehenden Tagesordnungen ohne weiteres in Erfahrung gebracht werden können und dass zumindest dem Grundsatz nach die Sitzungsprotokolle zeitnah zugänglich sind oder sonst die Öffentlichkeit über Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen in substantieller Weise unterrichtet wird“ (BVerfGE 136, 9 (51)). Vorgesehen ist, dass die Zusammensetzung des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrats und die Tagesordnungen sowie Zusammenfassungen von Gegenstand und Ergebnis ihrer Sitzungen im Internet zu veröffentlichen sind. Dabei müssen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bayerischen Rundfunks, die berechtigten Interessen seiner Beschäftigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten und die berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter gewahrt werden. Die Details der Veröffentlichung können in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums festgelegt werden.

Durch Abs. 4 wird erstmalig die Amtszeit der Mitglieder der Gremien begrenzt. Insgesamt kann ein Mitglied dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat nur noch für drei Amtszeiten angehören. Nach der Übergangsregelung in Abs. 4 Satz 2 gilt die aktuelle Amtszeit als erste Amtszeit. Diese Übergangsvorschrift tritt gemäß Art. 26 Abs. 2 am 30. April 2032 automatisch außer Kraft.

Nach Abs. 5 kann eine Person nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat angehören. Verwaltungsratsmitglieder dürfen also nicht in den Rundfunkrat entsandt werden, Mitglieder des Rundfunkrats, die in den Verwaltungsrat gewählt werden, scheiden mit Berufung aus dem Rundfunkrat aus. Diese Bestimmung war bisher in Art. 8 Abs. 2 BayRG enthalten.

Durch Abs. 6 wird die Unabhängigkeit der Geschäftsstelle für Rundfunk- und Verwaltungsrat abgesichert. Ihre Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln wird im Benehmen mit den Gremienvorsitzenden im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen. Auf diese Weise wird eine angemessene Ausstattung der Geschäftsstelle sichergestellt, aber eine Selbstausstattung der Gremien ausgeschlossen. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden und können arbeitsrechtlichen Maßnahmen nur im Einvernehmen mit diesen unterworfen werden.

Zu Nr. 7:

Art. 6 erhält eine amtliche Überschrift.

Der bisherige Wortlaut von Abs. 2 Satz 2 gab Art. 111a der Bayerischen Verfassung wieder, wonach der Anteil der von der Staatsregierung und dem Landtag in die Kontrollorgane entsandten Vertreter ein Drittel nicht übersteigen darf. Diese Wiederholung soll aufgehoben werden, ohne dass damit eine Einschränkung der Vorgaben der Verfassung erfolgt. Der Anteil der Vertreter von Staatsregierung und Landtag wird bereits durch Art. 5a Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 beschränkt. Die Verordnungsermächtigung des Satz 3 ersetzt die bisherige Verordnungsermächtigung in Art. 26. Auf ihrer Grundlage sowie auf Grundlage des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Mediengesetzes wird die Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat novelliert und die auf ihrer Grundlage ergangene Bekanntmachung – auch im Hinblick auf den neuen Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 – neu gefasst werden.

Abs. 3 Satz 1 legt fest, welche gesellschaftliche Gruppierung wie viele Vertreter in den Rundfunkrat entsenden darf. Durch die Änderungen wird die absolute Zahl der Vertreter von 47 auf 50 erhöht. Von diesen 50 Vertretern gehören die 16 Vertreter, die durch Nrn. 1, 2 und 5 geregelt sind, der Gruppe der staatlichen oder staatsnahen Mitglieder an. Sämtliche anderen Vertreter sind staatsferne Mitglieder, was durch die Inkompatibilitätsregelung in Art. 5a Abs. 1 Satz 1 und 3 abgesichert wird. Damit ist die Vorgabe des Verfassungsgerichts erfüllt, dass jedem staatlichen und staatsnahen Mitglied mindestens zwei staatsferne Mitglieder gegenüberstehen müssen.

Bei den staatsfernen Vertretern wird die bisher in Abs. 3 Nr. 7 festgelegte Gruppe der fünf Frauen aufgelöst und den Gruppierungen in Nrn. 3, 4 und 9 zugeordnet. Um die bisher ausdrücklich vertretenen kirchlichen Frauenorganisationen nicht auszuschließen, aber auch das allgemeine System der Gleichstellungsregelung nicht zu verletzen, wird festgelegt, dass die Kirchen jeweils zwei Mitglieder entsenden, wobei sie jeweils die kirchlichen Frauenorganisationen berücksichtigen müssen. In der Verordnung soll hierzu geregelt werden, dass den kirchlichen Frauenorganisationen das Recht zusteht, selbst eine Person auszuwählen.

Neu aufgenommen in den Rundfunkrat werden ein Verbandsvertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel (Nr. 7), ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern (Nr. 20) sowie ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migrantinnen- und Integrationsbeiräte Bayerns (Nr. 21). Die in Nr. 20 und Nr. 21 genannten Dachverbände müssen nicht einen Vertreter aus ihren Reihen entsenden, sondern können auch ein Person aus einem Mitgliedsverband auswählen. Auf diese Weise wird einer Vielzahl von kleinen Verbänden die Chance eröffnet, einen Vertreter in den Rundfunkrat zu entsenden.

Die bisherige Regelung des Satz 2 verpflichtete die entsendungsberechtigten Organisationen und Stellen, auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken. Diese Regelung wird durch eine detailliertere Gleichstellungsregelung in den neuen Sätzen 2 bis 5 ersetzt. Diese dienen der weiteren Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 2 GG. Es soll erreicht werden, dass in etwa gleich viele männliche und weibliche Vertreter in den Rundfunkrat entsandt werden. Die Vorschrift über die paritätische Besetzung mit Frauen und Männern gilt dabei für Vertreter des Landtags sowie für Organisationen und Stellen, die zwei Vertreter entsenden dürfen. Bei der alternierenden Besetzung gem. Satz 4, die für einzelne Vertreter gilt, wird auch beim Vertreter der Staatsregierung keine Ausnahme gemacht. Geschaffen wird eine Soll-Vorschrift verbunden mit einer Regelung, nach der eine Erklärung abgegeben und veröffentlicht werden muss, wenn von der Soll-Vorschrift abgewichen wird. Dies soll Organisationen und Stellen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder aus sonstigen Gründen keine paritätische Entsendung vornehmen, Flexibilität einräumen, aber sie zugleich einem Erklärungszwang unterwerfen.

Durch die Neufassung von Abs. 4 und 5 wird zum einen die Verschiebung der Inkompatibilitätsregelung und der Unentgeltlichkeit in Art. 5a Abs. 1 und 2 nachvollzogen. Darüber hinaus wird der bisherige Abs. 5 in eine allgemeinere Regelung zu den Amtszeiten im neuen Abs. 4 und eine spezielle Regelung für die vom Landtag entsandten Mitglieder aufgeteilt.

Der neu eingefügte Abs. 6 soll der Gefahr der Versteinerung der Gremienbesetzung entgegenwirken. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber grundsätzlich eine Vielzahl von Möglichkeiten, um bei der Auswahl der Gruppen die Vielfalt zu sichern und auch kleine Gruppen zu berücksichtigen. Eine der vom Verfassungsgericht vorgeschlagenen Möglichkeiten liegt darin, eine formalisierte regelmäßige Prüfpflicht zur Aktualität der Zusammensetzung des Rundfunkrates vorzusehen. Die Zusammensetzung des Rundfunkrates wurde im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auf seine Aktualität hin überprüft. Dabei hat sich ergeben, dass die Verbände aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel, der Migranten und der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen nicht ausreichend berücksichtigt sind, aber im Übrigen die derzeitigen Vertreter weiterhin die gesellschaftlich relevanten Gruppen korrekt abbilden. Auch in Zukunft wird einer Versteinerung der Zusammensetzung der Gremien weiter entgegengewirkt werden, weil die regelmäßige Prüf- und Berichtspflicht sicherstellt, dass neuere gesellschaftliche Entwicklungen erfasst werden. Die Regelung geht bewusst über die im ZDF-Staatsvertrag getroffene Evaluierungsregelung (§ 21 Abs. 7 ZDF-StV) hinaus, als nicht nur eine Soll-Vorschrift eingefügt wird, sondern der Staatsregierung eine Pflicht

zur Überprüfung und zur Erstellung eines Berichts auferlegt wird. Diese Pflichten beziehen sich auch auf die Evaluierung der Regelung zur geschlechterparitätischen Besetzung. Das Datum der erstmaligen Prüfung wurde so gewählt, dass diese in der Mitte einer Amtsperiode stattfindet und somit eine rechtzeitige Korrektur ermöglicht.

Zu Nr. 8:

Der geänderte Art. 7 legt die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten des Rundfunkrats fest.

Bei der Neufassung von Abs. 1 Satz 2, der den Beschluss über die Satzung betrifft, handelt es sich um eine Änderung der Formulierung, die der besseren Lesbarkeit dient.

Der Katalog der Aufgaben des Rundfunkrats in Abs. 3 wird bereinigt und gestrafft:

- Die Regelung des Nr. 1 wird zu den anderen Vorschriften über die Wahl des Intendanten in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 verschoben.
- Die Regelungen in Nrn. 2 und 3 über die Zustimmung zum Stellvertreter des Intendanten, der Direktoren und leitenden Angestellten sind vollständig in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 enthalten und können hier aufgehoben werden.
- Auch die Vorgabe, dass der Rundfunkrat vier (künftig: fünf) Mitglieder des Verwaltungsrats wählt, ist bisher in Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und künftig in Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 enthalten und kann hier entfallen.
- Dass der Rundfunkrat den Haushaltsplan und den Jahresabschluss genehmigt (bisher: Nr. 6), ist bereits in Art. 13 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 13 Abs. 2 Satz 3 festgelegt. Die Zuständigkeit für die Entgegennahme des Prüfungsberichts des ORH wird in Art. 13 Abs. 2 Satz 4 verschoben.

Bei den Änderungen des Abs. 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, soweit in Satz 2 verschoben wird, dass der Antrag einer Minderheit auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung die zur Beratung vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Die bisher in den Sätzen 4 und 5 enthaltenen Regelungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen des Rundfunkrats werden in Abs. 5 verschoben.

Im neuen Abs. 5 werden die Regelungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen des Rundfunkrates zusammengefasst und gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts präzisiert. Das Gericht nahm an, dass Regeln geboten sind, die ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten. Grundsätzlich sind die Sitzungen des Rundfunkrats öffentlich, anders als die Sitzungen der Ausschüsse (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 3) oder des Verwaltungsrats (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 2). Werden vertrauliche Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten, bei denen Betriebs- oder Ge-

schäftsgeheimnisse Dritter offengelegt werden müssen, behandelt, ist die Öffentlichkeit auch im Rundfunkrat ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Rundfunkrat im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Die Veröffentlichung von Informationen über die Gremienarbeit und die Sitzungen wird in Zukunft in Art. 5a Abs. 3 geregelt.

Der Wortlaut des bisherigen Abs. 5 über die Beschlussfähigkeit des Rundfunkrats bleibt unverändert und wird der neue Abs. 6.

Abs. 7 legt fest, dass ein ausgleichender Beitrag verbreitet werden soll, wenn der Rundfunkrat in einem bereits verbreiteten Beitrag einen Verstoß gegen die Grundsätze des Art. 4 festgestellt hat. Aufgehoben wird lediglich die klarstellende Regelung, die auf § 19a des Rundfunkstaatsvertrages verweist.

Die neue Vorschrift des Abs. 8 dient der Verbesserung der Gremienarbeit. Sie ermöglicht es dem Rundfunkrat als Ganzem, zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt zu nehmen sowie Sachverständige oder Gutachten zu beauftragen. Das weniger weitgehende Auskunftsrecht des einzelnen Rundfunkratsmitglieds, das derzeit in der Satzung geregelt ist, bleibt davon unberührt.

Zu Nr. 9:

Art. 8, der eine amtliche Überschrift erhält, dient in seiner neuen Fassung ebenfalls der besseren Transparenz der Gremienarbeit. Zum einen wird in Abs. 1 erstmalig durch das Gesetz festgelegt, dass die Sitzungen des Rundfunkrats durch Ausschüsse vorbereitet werden können. Die Festlegung der Zusammensetzung der Ausschüsse und des Ältestenrats bleibt der Geschäftsordnung vorbehalten. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich, es kann jedoch aufgrund eines konkreten Beschlusses oder einer generellen Regelung Öffentlichkeit hergestellt werden. Eine Regelung für Ausschüsse des Verwaltungsrats wird nicht vorgesehen, weil dies bei dem kleineren Gremium weniger praxisrelevant ist.

Abs. 2 stellt – entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts – klar, dass die Begrenzung der staatlichen oder staatsnahen Mitglieder auf ein Drittel auch in den Ausschüssen und dem Ältestenrat gilt. In dieser Regelung werden nur die vom Landtag, von der Staatsregierung und von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder genannt, aber nicht sämtliche in Frage kommenden staatlichen oder staatsnahen Personen, weil weitere staatliche und staatsnahe Mitglieder gemäß der Regelungen in Art. 5a Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 nicht Mitglied des Rundfunkrats werden können.

Zu Nr. 10:

Im neuen Art. 9, der eine amtliche Überschrift erhält, werden die Vorschriften über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats aus dem bisherigen Art. 8 übernommen. Im Einzelnen ist die Zusammensetzung des Verwaltungsrats in Abs. 1, der Vorsitz im Verwaltungsrat in Abs. 2 sowie die Amtszeit der Mitglieder in Abs. 3 festgelegt.

Durch die Neufassung von Abs. 1 Satz 1 wird der Verwaltungsrat um ein weiteres vom Rundfunkrat gewähltes, staatsfernes Mitglied von sechs auf sieben Mitglieder vergrößert. Für gewählte Mitglieder des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gilt die allgemeine Inkompatibilitätsregelung des Art. 5a Abs. 1, so dass hier staatliche und staatsnahe Mitglieder nicht gewählt werden können. In Art. 5a Abs. 5 wird geregelt, dass niemand gleichzeitig Mitglied im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat sein kann: Wird ein Rundfunkratsmitglied in den Verwaltungsrat gewählt, scheidet es dadurch aus dem Rundfunkrat aus. Durch die ungerade Anzahl der Mitglieder soll die Gefahr einer Patt-Situation trotz der Aufhebung des Stichentscheides (siehe hierzu die Begründung zu Nr. 13 (Art. 11)) unwahrscheinlich werden.

Um die Kompetenz der Mitglieder des Verwaltungsrats zu stärken, wird in Abs. 1 Satz 2 und 3 vorgegeben, dass für die Auswahl der gewählten Mitglieder die Sachkunde maßgeblich sein soll, darüber hinaus wird für drei der fünf Mitglieder eine konkrete Qualifikation vorgeschrieben. Um die Möglichkeiten der Wahl von Mitgliedern nicht noch stärker zu beschränken, wurde auf eine konkrete Festlegung einer Geschlechterquote verzichtet, sondern in Abs. 1 Satz 4 nur vorgegeben, dass die Geschlechter ausgewogen – entsprechend Art. 3 Abs. 2 GG – vertreten sein sollen.

Die Regelung in Abs. 2, nach der der Präsident des Bayerischen Landtags der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist und der Stellvertreter gewählt wird, entspricht der bisherigen Regelung in Art. 9. Zur Klarstellung wurde lediglich eingefügt, dass der stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählt wird.

Die Regelung in Abs. 3, die die Amtszeit und die Beendigung des Amtes regelt, wurde aus dem bisherigen Art. 8 Abs. 3 übernommen. Angepasst wurden lediglich die Verweise.

Zu Nr. 11:

Die bisher in Art. 9 enthaltene Vorschrift über den Vorsitz im Verwaltungsrat ist nunmehr in Art. 9 Abs. 2 enthalten (vgl. oben zu Nr. 10).

Zu Nr. 12:

Die Aufgaben des Verwaltungsrats werden weiterhin in Art. 10 geregelt, der durch die Änderung eine entsprechende Überschrift erhält.

Zu Nr. 13:

Die Regelung des Art. 11 Abs. 1 S. 1, nach der der Verwaltungsrat regelmäßig mindestens einmal im Monat zusammentritt, wird durch die Neufassung des Abs. 2 S. 1 aufgehoben. Dadurch soll dem Verwaltungsrat mehr Flexibilität bei der Terminierung seiner Sitzungen gewährt werden. Die bisherige Regelung des Satz 3, nach der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden, wird in Satz 2 übernommen. Als Satz 3 wird die Regelung aufgenommen, dass Sitzungen des Verwaltungsrats nicht öffentlich sind. Auch hier kann jedoch aufgrund eines konkreten Beschlusses oder einer generellen Regelung Öffentlichkeit hergestellt werden.

In Art. 11 Abs. 1 Satz 4 befand sich die Regelung über den Stichentscheid im Verwaltungsrat, nach der bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Da der Vorsitz im Verwaltungsrat immer beim Präsidenten des Bayerischen Landtags liegt, erhielt die staatliche Seite hierdurch ein Gewicht von mehr als einem Drittel. Dementsprechend wurde die Möglichkeit des Stichentscheids abgeschafft und die Gefahr von Stimmgleichheit durch die Erweiterung des Verwaltungsrats auf eine ungerade Anzahl von Mitgliedern reduziert.

Die bisher in Abs. 2 enthaltene Regelung, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats ehrenamtlich tätig sind, aber eine Aufwandsentschädigung erhalten, wird nunmehr für Rundfunk- und Verwaltungsrat in Art. 5a Abs. 2 getroffen.

Zu Nr. 14:

Art. 12 erhält eine amtliche Überschrift.

In Abs. 1 wird eingefügt, dass die Wahl des Intendanten dem Rundfunkrat obliegt. Diese Regelung war bisher in Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 enthalten.

Die neue Regelung in Abs. 2 Satz 2 beschränkt die Geschäftsführungsbefugnis des Intendanten bei Rechtsgeschäften mit einem Volumen von 3,0 Mio. Euro und mehr. Eine entsprechende Regelung (mit einer höheren Schwelle) ist bisher lediglich in der Satzung des Bayerischen Rundfunks enthalten. Entsprechende Vorschriften mit in der Regel weitaus geringeren Schwellen finden sich in den Rundfunkgesetzen der meisten anderen Länder. Die Kontrolle soll sicherstellen, dass der Rundfunkrat bzw. der Verwaltungsrat über die für den Bayerischen Rundfunk wesentlichen Rechtsgeschäfte möglichst früh Kenntnis erhält.

Abs. 3 regelt die Vertretungsmacht des Intendanten. In dieser sind der Abschluss der Anstellungsverträge und die Festsetzung der Honorare der freien Mitarbeiter, die bisher in Satz 2 geregelt waren, bereits enthalten. Die Regelung ist deshalb entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Die Neufassung von Abs. 4 über die Bestellung der Direktoren, der Hauptabteilungsleiter und des Jugendschutzbeauftragten ist lediglich sprachlicher Natur.

Zu Nr. 15:

Art. 13 erhält eine amtliche Überschrift.

Die neu in Art. 13 Abs. 1 Satz 3 eingefügte Regelung, nach der der Rundfunkrat den Prüfungsbericht des Obersten Rechnungshofs entgegennimmt, war bisher in Art. 7 Abs. 3 Nr. 6 Alt. 2 enthalten.

Zu Nr. 16:

Art. 14 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 17:

Art. 15 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 18:

Art. 16 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 19:

Art. 17 erhält eine amtliche Überschrift.

Soweit in Abs. 1 Satz 2 präzisiert wird, dass die Frist für die Abgabe einer Gegendarstellung mit der letzten Verbreitung der beanstandeten Sendung beginnt, handelt es sich lediglich um eine Klarstellung.

Zu Nr. 20:

Art. 18 erhält eine amtliche Überschrift.

Abs. 2 enthielt bisher eine Regelung, nach der die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen sich nach den allgemeinen Strafgesetzen bestimmt. Abs. 3 enthielt bisher eine Regelung, nach der zu Lasten der für eine Sendung verantwortlichen Person vermutet wird, dass sie den Inhalt der Sendung gekannt hat. Beide Regelungen sind entsprechend in Art. 11 Abs. 2 und 3 BayPrG enthalten. Auf diese Parallelvorschriften wird künftig verwiesen, wobei die im BayPrG getroffene Differenzierung zwischen periodischen und anderen Druckwerken nicht übernommen werden soll. Eine materielle Änderung ist damit nicht bezweckt.

Die Regelung in Abs. 4, nach der die verantwortliche Person nicht nur als Täter und Teilnehmer der Press-einhaltsdelikte bestraft werden kann, sondern auch wegen Fahrlässigkeit, wird in Abs. 3 verschoben.

Der bisherige Art. 18a wird der neue Abs. 4.

Zu Nr. 21:

Art. 19 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 22:

Der bisherige Art. 20 verwies für den Fall, dass nachfolgend nichts anderes geregelt ist, auf das BayDSG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich bereits aus Art. 2

Abs. 1 BayDSG. Der klarstellende Hinweis des Art. 20 kann aufgehoben werden, ohne dass dies zu einer Änderung der Rechtslage führt. Die Regelungen des Art. 21 und 22 bleiben durch die Einleitung durch das Wort „soweit“ als (privilegierende) Sonderregelungen erkennbar.

Die Neufassung von Art. 20 regelt die Freienvertretung im Bayerischen Rundfunk. Hierdurch soll eine Mitarbeitervertretung für diejenigen Personen institutionalisiert werden, die nicht in der Personalvertretung organisiert sind, aber – gegebenenfalls nach einem internen Feststellungskart – unter den Schutz des § 12a TVG fallen. In einem Statut des Intendanten, das der Zustimmung des Rundfunkrats bedarf, soll festgelegt werden, wie die Freienvertretung organisiert ist, ob und in welchem Umfang sie zu unterrichten und anzuhören ist und ob und in welcher Weise ihre Mitglieder geschützt werden.

Zu Nr. 23:

Art. 21 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 24:

Art. 22 erhält eine amtliche Überschrift.

In Abs. 1 Satz 1 war bisher festgelegt, dass der Intendant den Datenschutz im Sinne von Art. 25 Abs. 1 BayDSG sicherzustellen hat. Gemäß Art. 25 Abs. 1 BayDSG sind die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, worunter auch der Bayerische Rundfunk fällt, verpflichtet, für ihren Bereich die Ausführung des BayDSG sicherzustellen. Da der Intendant die Geschäfte des Bayerischen Rundfunks führt und diesen nach außen vertritt, obliegt ihm auch die Sicherstellung des Datenschutzes. Die ausdrückliche Regelung ist somit entbehrlich. Die weiteren Sätze des Abs. 1 werden sprachlich und systematisch lediglich an die Aufhebung des Satzes 1 angepasst.

Zu Nr. 25:

Art. 23 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 26:

Art. 24 erhält eine amtliche Überschrift.

Die bisherige Regelung des Abs. 2 wird aufgehoben, weil nunmehr sämtliche Regelungen zu Zuständigkeit und Verfahren der Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks in Art. 25 Abs. 3 zusammengefasst werden (siehe unten zu Nr. 28).

Zu Nr. 27:

Art. 25 erhält eine amtliche Überschrift.

Der neue Abs. 3 regelt abschließend die Zuständigkeiten und Verfahren für Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks im Sinne des § 11f des Rundfunkstaatsvertrages. Bisher waren entsprechende Regeln in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 24 Abs. 2 enthalten.

Zu Nr. 28:

Die bisher in Art. 26 enthaltene Regelung, nach der die Staatsregierung die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt, wird aufgehoben. Die Möglichkeit der Staatsregierung, durch Rechtsverordnung das Auswahl- und Entsendungsverfahren in den Fällen zu regeln, in denen die Entsendung eines Mitglieds des Rundfunkrats mehreren Organisationen oder Stellen obliegt, wird in Art. 6 Abs. 2 Satz 3 festgeschrieben.

Die bisher in Art. 27 enthaltene Regelung, nach der alle Verweisungen dynamische Verweisungen sind, ist nach Nr. 4.2, Satz 2, der Redaktionsrichtlinien (Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften, Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 16. Juni 2015, Az. B II 2 - G 49/13 - 5) entbehrlich und kann hier aufgehoben werden.

Zu Nr. 29:

Die bisher in Art. 28 enthaltene Regelung, nach der das Gesetz am 1. Oktober 1948 in Kraft tritt, wird – im Interesse einer fortlaufenden Zählung – in Art. 26 Abs. 1 verschoben.

Art. 26 erhält eine amtliche Überschrift.

Der neue Art. 26 Abs. 2 führt zu einem automatischen Außer-Kraft-Treten der Vorschrift des Art. 5a Abs. 5 Satz 2, der festlegt, nach die aktuelle Amtsperiode für die Amtszeitbegrenzung des Art. 5a Abs. 5 Satz 1 als erste Amtszeit gilt.

Der neue Abs. 3 stellt sicher, dass die neuen Regelungen über die Zusammensetzung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, worunter auch die Inkompatibilitätsvorschriften zu subsumieren sind, erst ab Beginn der neuen Amtsperiode gelten.

Zu § 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes:

Zu Nr. 1:

Art. 10 wird um allgemeine Regelungen für den Medienrat und den Verwaltungsrat ergänzt.

Abs. 4 enthält eine allgemeine Inkompatibilitätsregelung für beide Gremien. Diese dient der Begrenzung des Einflusses der staatlichen und staatsnahen Mitglieder. Die Mitglieder, die der staatlichen Seite zuzurechnen sind, sind in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bestimmt. Die übrigen Sitze dürfen nicht durch Personen besetzt

werden, die ebenfalls der staatlichen Seite zuzurechnen sind, damit der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 sind zur Gruppe der staatlichen und staatsnahen Mitglieder vor allem Mitglieder einer Regierung, Abgeordnete, politische Beamte und Wahlbeamte in Leitungsfunktion zu zählen, und darüber hinaus Personen, die in herausgehobener Funktion für eine politische Partei Verantwortung tragen, etwa Ämter oberhalb der Kreis- oder Bezirksebene. Dieser Personenkreis soll durch die Regelungen in Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 erfasst werden. Durch Nr. 5 werden zur Vermeidung von Interessenskollisionen Angestellte und ständige Mitarbeiter der Landeszentrale von der Mitgliedschaft im Medienrat und im Verwaltungsrat ausgeschlossen. In Nr. 6 wird die zur Vermeidung von Interessenskonflikten dienende Regelung übernommen, nach der Mitglieder von Organen anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter ebenfalls nicht Mitglied von Medienrat und Verwaltungsrat sein können. Diese war bisher in Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 14 Abs. 3 Satz 3 enthalten.

Gemäß Abs. 4 Satz 2 können die in Satz 1 genannten Personen auch nach dem Ausscheiden aus der genannten Funktion für weitere 18 Monate nicht in den Medienrat entsandt oder in den Verwaltungsrat gewählt werden. Diese Regelung entspricht § 19a Abs. 5 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrags, der sich seinerseits an den Verhaltenskodex der EU-Kommission anlehnt, nach dem bei einem Wechsel ehemaliger Kommissionsmitglieder in die Wirtschaft 18 Monate nach Ausscheiden aus ihrem Amt eine hinreichende Distanz zum früheren Amt angenommen wird. Auch das Bundesverfassungsgericht hatte die Festlegung von Karenzzeiten für politische Amtsträger vorgeschlagen.

Abs. 5 Satz 1 stellt klar, dass es sich bei den Tätigkeiten in den Gremien – vorbehaltlich der Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung gemäß Satz 2 – um ehrenamtliche Tätigkeiten handelt. Die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 waren bisher bereits in Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 4 enthalten. Abs. 5 Satz 3 stellt die Unabhängigkeit der Gremienmitglieder klar. Die Regelung war bisher in Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 3 Satz 2 enthalten.

Abs. 6 enthält Regelungen zur Transparenz der Gremienarbeit. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind Regeln geboten, „die ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten. Hierzu gehört jedoch, dass die Organisationsstrukturen, die Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse sowie die anstehenden Tagesordnungen ohne weiteres in Erfahrung gebracht werden können und dass zumindest dem Grundsatz nach die Sitzungsprotokolle zeitnah zugänglich sind oder sonst die Öffentlichkeit über Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen in substantieller Weise unterrichtet wird“ (BVerfGE 136, 9 (51)). Vorgesehen ist, dass die Zusammensetzung des Me-

dienrats und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrats und die Tagesordnungen sowie Zusammenfassungen von Gegenstand und Ergebnis ihrer Sitzungen im Internet zu veröffentlichen sind. Dabei müssen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Landeszentrale, die berechtigten Interessen seiner Beschäftigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten und die berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter gewahrt werden. Die Details der Veröffentlichung können in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums festgelegt werden.

Durch Abs. 7 wird erstmalig die Amtszeit der Mitglieder der Gremien begrenzt. Insgesamt kann ein Mitglied dem Medienrat und dem Verwaltungsrat nur noch für drei Amtszeiten angehören. Nach der Übergangsregelung in Abs. 7 Satz 2 gilt die aktuelle Amtszeit als erste Amtszeit. Diese Übergangsvorschrift tritt gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 am 30. April 2032 automatisch außer Kraft.

Nach Abs. 8 kann eine Person nicht gleichzeitig dem Medienrat und dem Verwaltungsrat angehören. Verwaltungsratsmitglieder dürfen also nicht in den Medienrat entsandt werden, Mitglieder des Medienrats, die in den Verwaltungsrat gewählt werden, scheiden mit Berufung aus dem Medienrat aus.

Zu Nr. 2:

Im neuen Art. 12 Abs. 5 werden die Regelungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen des Medienrats zusammengefasst und gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts präzisiert. Das Gericht nahm an, dass Regeln geboten sind, die ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten. Grundsätzlich sind die Sitzungen des Medienrats öffentlich, anders als die Sitzungen der Ausschüsse (vgl. Art. 12 Abs. 5 Satz 4) oder des Verwaltungsrats (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 3). Werden vertrauliche Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten, bei denen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter offengelegt werden müssen, behandelt, ist die Öffentlichkeit auch im Medienrat ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Medienrat im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Die Veröffentlichung von Informationen über die Gremienarbeit und die Sitzungen wird in Zukunft in Art. 10 Abs. 6 geregelt. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich, es kann jedoch aufgrund eines konkreten Beschlusses oder einer generellen Regelung auch Öffentlichkeit hergestellt werden.

Zu Nr. 3:

Art. 13 Abs. 1 Satz 1 legt fest, welche gesellschaftliche Gruppierung wie viele Vertreter in den Medienrat entsenden darf. Durch die Änderungen wird die absolute Zahl der Vertreter von 47 auf 50 erhöht. Von diesen 50 Vertretern gehören die 16 Vertreter, die durch Nrn. 1, 2 und 5 geregelt sind, der Gruppe der staatlichen oder staatsnahen Mitglieder an. Sämtliche ande-

ren Vertreter sind staatsferne Mitglieder, was durch die Inkompatibilitätsregelung in Art. 10 Abs. 4 Sätze 1 und 3 abgesichert wird. Damit ist die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, dass jedem staatlichen und staatsnahen Mitglied mindestens zwei staatsferne Mitglieder gegenüberstehen müssen.

Bei den staatsfernen Vertretern wird die bisher in Abs. 3 Nr. 7 festgelegte Gruppe der fünf Frauen aufgelöst und den Gruppierungen in Nrn. 3, 4 und 9 zugeordnet. Um die bisher ausdrücklich vertretenen kirchlichen Frauenorganisationen nicht auszuschließen, aber auch das allgemeine System der Gleichstellungsregelung nicht zu verletzen, wird festgelegt, dass die Kirchen jeweils zwei Mitglieder entsenden, wobei sie jeweils die kirchlichen Frauenorganisationen berücksichtigen müssen. In der Verordnung soll hierzu geregelt werden, dass den kirchlichen Frauenorganisationen das Recht zusteht, selbst eine Person auszuwählen.

Neu aufgenommen in den Medienrat werden ein Verbandsvertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel; (Nr. 7), ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern (Nr. 20) sowie ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migrantinnen- und Integrationsbeiräte Bayerns (Nr. 21). Welcher Verband aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel entsendungsberechtigt ist, wird durch eine Bekanntmachung der Staatskanzlei festgelegt. Die in Nr. 20 und Nr. 21 genannten Dachverbände müssen nicht einen Vertreter aus ihren Reihen entsenden, sondern können auch eine Person aus einem Mitgliedsverband auswählen. Auf diese Weise wird einer Vielzahl von kleinen Verbänden die Chance eröffnet, einen Vertreter in den Medienrat zu entsenden.

Die bisherige Regelung des Satz 2 verpflichtete die entsendungsberechtigten Organisationen und Stellen, auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken. Diese Regelung wird durch eine detailliertere Gleichstellungsregelung in den neuen Sätzen 2 bis 5 ersetzt. Diese dienen der weiteren Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 2 GG. Es soll erreicht werden, dass in etwa gleich viele männliche und weibliche Vertreter in den Medienrat entsandt werden. Die Vorschrift über die paritätische Besetzung mit Frauen und Männern gilt dabei für Vertreter des Landtags sowie für Organisationen und Stellen, die zwei Vertreter entsenden dürfen. Bei der alternierenden Besetzung gem. Satz 4, die für einzelne Vertreter gilt, wird auch beim Vertreter der Staatsregierung keine Ausnahme gemacht. Geschaffen wird eine Soll-Vorschrift verbunden mit einer Regelung, nach der eine Erklärung abgegeben und veröffentlicht werden muss, wenn von der Soll-Vorschrift abgewichen wird. Dies soll Organisationen und Stellen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder aus sonstigen Gründen keine paritätische Entsendung vornehmen, Flexibilität einräumen,

aber sie zugleich einem Erklärungszwang unterwerfen.

Durch die Neufassung von Abs. 2 und 3 wird zum einen die Verschiebung der Inkompatibilitätsregelung und der Unentgeltlichkeit in Art. 10 Abs. 4 und 5 nachvollzogen. Darüber hinaus wird der bisherige Abs. 3 in eine allgemeinere Regelung zu den Amtszeiten im neuen Abs. 2 und eine spezielle Regelung für die vom Landtag entsandten Mitglieder in Abs. 3 aufgeteilt.

Der neu eingefügte Abs. 4 soll der Gefahr der Versteinerung der Gremienbesetzung entgegenwirken. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber grundsätzlich eine Vielzahl von Möglichkeiten, um bei der Auswahl der Gruppen die Vielfalt zu sichern und auch kleine Gruppen zu berücksichtigen. Eine der vom Verfassungsgericht vorgeschlagenen Möglichkeiten liegt darin, eine formalisierte regelmäßige Prüfpflicht zur Aktualität der Zusammensetzung des Medienrats vorzusehen. Die Zusammensetzung des Medienrats wurde im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auf seine Aktualität hin überprüft. Dabei hat sich ergeben, dass die Verbände aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel, der Migrantinnen und der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen nicht ausreichend berücksichtigt sind, aber im Übrigen die derzeitigen Vertreter weiterhin die gesellschaftlich relevanten Gruppen korrekt abbilden. Auch in Zukunft wird einer Versteinerung der Zusammensetzung der Gremien weiter entgegengewirkt werden, weil die regelmäßige Prüf- und Berichtspflicht sicherstellt, dass neuere gesellschaftliche Entwicklungen erfasst werden. Die Regelung geht bewusst über die im ZDF-Staatsvertrag getroffene Evaluierungsregelung (§ 21 Abs. 7 ZDF-StV) hinaus, als nicht nur eine Soll-Vorschrift eingefügt wird, sondern der Staatsregierung eine Pflicht zur Überprüfung und zur Erstellung eines Berichts auferlegt wird. Diese Pflichten beziehen sich auch auf die Evaluierung der Regelung zur geschlechterparitätischen Besetzung. Das Datum der erstmaligen Prüfung wurde so gewählt, dass diese in der Mitte einer Amtsperiode stattfindet und somit eine rechtzeitige Korrektur ermöglicht.

Abs. 5 stellt – entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts – klar, dass die Begrenzung der staatlichen oder staatsnahen Mitglieder auf ein Drittel auch in den Ausschüssen gilt. In dieser Regelung werden nur die vom Landtag, von der Staatsregierung und von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder genannt, aber nicht sämtliche in Frage kommenden staatlichen oder staatsnahen Personen, weil weitere staatliche und staatsnahe Mitglieder gemäß der Regelungen in Art. 10 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 1 nicht Mitglied des Medienrats werden können.

Zu Nr. 4:

In Art. 14 Abs. 1 wird als Satz 3 die Regelung aufgenommen, dass Sitzungen des Verwaltungsrats nicht öffentlich sind. Auch hier kann jedoch aufgrund eines konkreten Beschlusses oder einer generellen Regelung Öffentlichkeit hergestellt werden.

Um die Kompetenz der Mitglieder des Verwaltungsrats zu stärken, wird in Abs. 2 Satz 6 und 7 vorgegeben, dass für die Auswahl der gewählten Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 die Sachkunde maßgeblich sein soll, darüber hinaus wird für drei der fünf Mitglieder eine konkrete Qualifikation vorgeschrieben. In Abs. 2 Satz 4 wird vorgegeben, dass die Geschlechter ausgewogen – entsprechend Art. 3 Abs. 2 GG – vertreten sein sollen. Um die Möglichkeiten der Wahl von Mitgliedern neben den Qualifikationsvorgaben nicht noch stärker zu beschränken, wurde auf eine konkrete Festlegung einer Geschlechterquote verzichtet.

In Abs. 3 wird entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgesehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrats nur aus wichtigem Grund abberufen werden können.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 5:

Die Neuregelung in Art. 15 Abs. 5 dient der Schaffung von mehr Transparenz bei geldwerten Leistungen an den Präsidenten und den Geschäftsführer sowie bei den Tarifstrukturen und außertariflichen Vereinbarungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen wurden.

Zu Nr. 6:

Redaktionelle Änderungen.

Der neue Art. 40 Abs. 3 Abs. 3 stellt sicher, dass die neuen Regelungen über die Zusammensetzung des Medienrats und des Verwaltungsrats, worunter auch die Inkompatibilitätsvorschriften zu subsumieren sind, erst ab Beginn der neuen Amtsperiode gelten.

Zu Nr. 7:

Der neue Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 führt zu einem automatischen Außer-Kraft-Treten der Vorschrift des Art. 10 Abs. 7 Satz 2, der festlegt, dass die aktuelle Amtsperiode für die Amtszeitbegrenzung des Art. 10 Abs. 7 Satz 1 als erste Amtszeit gilt.

**Zu § 3
Inkrafttreten**

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Ulrike Gote

Staatsminister Dr. Marcel Huber

Abg. Martina Fehner

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Alex Dorow

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 2 a und 2 b** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/13092)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/13224)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache zum Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN werden miteinander verbunden. Damit hat die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zehn Minuten Redezeit. Ich erteile Frau Kollegin Gote das Wort. Bitte sehr.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Nun liegen sie endlich auf dem Tisch, die Vorstellungen der Staatsregierung zur Reform der Medienaufsicht. Das war nun wirklich eine schwere Geburt. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil, das sie letztlich gedrängt hat, nun endlich tätig zu werden, stammt aus dem Jahr 2014. Im Jahr 2015 hat dieser Landtag dazu eine Anhörung durchgeführt. Jetzt, gegen Ende des Jahres 2016, liegt endlich Ihr Gesetzentwurf vor.

Auf einmal muss alles ganz schnell gehen. Wir müssen die Beratungsfrist verkürzen. Sie haben sich noch nicht einmal Zeit für die Verbandsanhörung genommen. Ich finde es wirklich unverschämt, dass Sie den Verbänden eine Frist gesetzt haben, die am Montag endet, und am Dienstag bringen Sie das Gesetz in das Kabinett ein. Ich kann mir an fünf Fingern abzählen, was Ihnen die Kommentare der Verbände wert sind.

Jetzt geht alles hoppla hopp. Das Bundesverfassungsgericht und der immer stärker werdende öffentliche Druck haben bewirkt, dass wir wenigstens die Chance für eine sinnvolle Reform haben. Allerdings dauert es bei Ihnen immer etwas länger, bevor Sie gesellschaftliche Realitäten verstehen. Da wir wussten, dass dies bei Ihnen eine schwere Geburt werden würde, haben wir heute einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt.

Zu Ihrem Gesetzentwurf kann ich nur sagen: Der Berg kreißte und gebar eine Maus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die vier Grundpfeiler einer zeitgemäßen Medienaufsicht heißen Staatsferne, Vielfalt, Gerechtigkeit und Transparenz. Zur Staatsferne: Wir wollen in unserem Gesetzentwurf den Anteil der staatsnahen Mitglieder in Rundfunkrat und Medienrat auf 21 bzw. 24 % reduzieren. Wir bleiben also weit unter der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, das eine Reduzierung auf ein Drittel gefordert hat.

Liebe CSU, wir beenden ein für alle Mal Ihre unfaire Praxis, über die Entsendung von staatsnahen Personen durch Verbände in den Räten eine noch breitere CSU-Mehrheit zu zementieren. In diesem Zusammenhang muss ich leider die Namen Goppel und Kränzle noch einmal öffentlich nennen. Wir vergrößern den Rundfunkrat nicht. Wir verkleinern aber den Medienrat von 47 auf 38 Mitglieder. Sie dagegen blähen die Gremien auf und halten die Drittel-Vorgabe gerade einmal so eben ein.

Zur Vielfalt: Weil wir nahe an den Menschen sind, sind wir auch mit der Vielfalt unserer Gesellschaft gut vertraut.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deshalb werden im Rundfunkrat und im Medienrat zukünftig auch Vertreter und Vertreterinnen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen und Transgendern, Intersexuellen und Queeren also von der LSBTTIQ-Community, sowie Sinti und Roma,

Migrantinnen und Migranten sowie Menschen mit Behinderungen sitzen. Sie alle werden endlich eine Stimme in diesen wichtigen Gremien haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir werden die großen und wachsenden Gruppen der Muslime und der Konfessionsfreien berücksichtigen. Sie hingegen würden am liebsten gar nichts ändern und agieren mutlos. In einem Punkt – dem letzten, den ich genannt habe – kann man es nicht einmal mehr mutlos nennen, sondern muss sagen: Das ist diskriminierend. Sie geben den Muslimen nämlich keinen Platz. Das halte ich gerade in den Zeiten, in denen wir leben, und gerade im Hinblick auf die Diskussionen, die wir eben geführt haben, für eine ganz große Frechheit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es geht hier um eine Gruppe, die nach Aussagen der Staatsregierung im Rahmen einer Antwort auf eine Anfrage der SPD bereits mehr als 10 % der bayerischen Bevölkerung ausmacht. Wir reden hier nicht von wenigen Menschen. Wir reden auch nicht von Geflüchteten. Wir reden hier von deutschen Mitbürgerinnen und Mitbürgern muslimischen Glaubens. Es ist nötig, dass sie endlich eine Vertretung in den Räten haben. Stattdessen geben Sie dem Tourismusverband einen Platz. Kein Mensch versteht, was das soll. Der Aspekt der gesellschaftlichen Vielfalt kann Sie hier nicht gelehrt haben, sondern eher der starke Arm einer Lobby.

Ich komme zur Gendergerechtigkeit. Wir schreiben wirkungsvolle Regeln fest, um den Frauenanteil endlich angemessen zu erhöhen, nämlich auf die Hälfte der Mitglieder. Sie bleiben sich in Ihrem Gesetzentwurf auch in diesem Punkt treu und schlagen Regeln vor, die allzu leicht zu unterlaufen sind. Da genügt die Erklärung, dass es Sachzwänge gebe, dass man gerade keine Frau vorschlagen könne, und schon ist die Quote ad acta gelegt.

Wir machen weitreichende Vorschriften zu Transparenz- und Veröffentlichungspflichten. Wir wollen, dass die Bezüge sowie Sonderzahlungen und Abfindungen der Leitungsebenen beim Bayerischen Rundfunk und bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien im Geschäftsbericht namentlich offengelegt werden. Das gilt in unserem Entwurf für den BR und die BLM gleichermaßen. Warum der CSU-Entwurf diese Pflichten nur für die BLM vorsieht, müssen Sie uns mal erklären. Der BR hat seit 2010 ein Defizit in Höhe von 101 Millionen Euro aufgehäuft. Diese finanzielle Misere offenbart ein Leitungsversagen und ein Gremienversagen, aber auch ganz deutlich ein Aufsichtsversagen des Verwaltungsrates. Kolleginnen und Kollegen, Verwaltungsräte sind keine Kaffeekränzchen und kein Austragsstüberl für verdiente Parteisolddaten. Deshalb legen wir Ihnen heute Vorschläge zur Professionalisierung des Verwaltungsrats vor. Es muss mehr Sachverstand in die Verwaltungsräte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen von der CSU, hier geht es mal nicht um gesellschaftliche Vielfalt, sondern um Kompetenz, nicht so, wie es in Ihrem Entwurf steht. Wir finden, dazu passt, dass es keine Verwaltungsratssitze qua Amt mehr geben darf. Was ist damit gemeint? – Die Insider wissen es. Die Landtagspräsidentin bzw. der Landtagspräsident soll nicht mehr automatisch Vorsitzender des Verwaltungsrats des BR sein und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs nicht mehr automatisch dem Verwaltungsrat des BR angehören.

Kolleginnen und Kollegen, Sie sehen, wir haben den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts ernst genommen. Die Vorgaben treffen sich hervorragend mit unseren Vorstellungen von einer effizienten und zeitgemäßen Medienaufsicht. Unsere Vorschläge sind im Vergleich zu allem, was hier schon vorgelegt wurde – FREIE WÄHLER und SPD haben auch schon Vorschläge eingebracht –, und vor allem im Vergleich zu dem, was die Staatsregierung hier heute vorlegt, die mutigsten und am besten durchdachten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

So bringen wir den Bayerischen Rundfunk wieder auf Kurs und stärken den Privatrundfunk in Bayern. Ich habe heute die Defizite Ihrer Vorschläge nur anreißen können; denn mehr Kritik und mehr Debatte dazu wird es in den Ausschüssen geben. Ich freue mich auf eine gute Beratung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Den Gesetzentwurf der Staatsregierung begründet Herr Staatsminister Dr. Huber. Bitte sehr.

Staatsminister Dr. Marcel Huber (Staatskanzlei): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir in Bayern sind stolz auf die Qualität unserer Medienlandschaft. Das liegt zum einen an der Vielfalt der Medien in unserem Lande. Es liegt aber auch an der vielfältigen Ausrichtung derer, die in den Gremien der Aufsichtsräte des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien sitzen.

Wir konzentrieren uns in unserem Gesetzentwurf auf das Wesentliche, Frau Gote. Es geht um die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Besetzung der Gremien. Ich glaube, wir müssen keinen Wettlauf in Bezug darauf machen, wer hier noch eines drauflegt. Wie soll es unserer Meinung nach funktionieren? – Wir werden den Rundfunkrat und den Medienrat moderat

(Ulrike Gote (GRÜNE): Aufblähen!)

– "aufblähen", von 47 auf 50 Mitglieder. – Unter Blähungen verstehe ich etwas anderes. – Damit ist es möglich, neue Interessengruppen in diesem Rat zu integrieren, die bisher nicht dort beteiligt waren. Uns ist sehr wichtig, dass diese Leute dort vertreten sind. Sie haben eine Ausweitung vor und wollen den Medienrat völlig anders besetzen als den Rundfunkrat. Darin sehe ich überhaupt keinen Sinn. Man kann das sicherlich noch in Ausschussberatungen ausdiskutieren; aber ich habe, ehrlich gesagt, nicht ganz verstanden, was dahinterstehen sollte. Es scheint mir nicht angezeigt, das ganze

System auf den Kopf zu stellen; denn im Gegensatz zu Ihrer Sichtweise ist hier eine breite Mehrheit der Bevölkerung vertreten. Minderheiten sollen vertreten sein; aber es ist unmöglich, hier alle Minderheiten abzubilden. Die Gesellschaft besteht nicht nur aus Randgruppen. Ich glaube, die angestrebte Besetzung wird zusammen mit den drei Vertretern die gesamte gesellschaftliche Vielfalt dieses Landes widerspiegeln.

Wir schätzen die Arbeit der aktuellen Rundfunk- und Medienratsmitglieder. Ich kann mir nicht vorstellen, wie sich jemand fühlt, der nach langer Tätigkeit zugunsten eines Vertreters der vielen Minderheiten in diesem Land hinausgeworfen wird. Er müsste dies als schlechtes Zeugnis Ihrerseits empfinden. Wir werden das, was uns vorgegeben ist, natürlich erfüllen. Wir werden den Anteil der Frauen in den Gremien durch eine effektive Regelung sicherstellen. Ich bin mir ganz sicher, dass dieses Vorgehen der Sache dient und wesentlich flexibler ist als das, was Sie vorschlagen. Wir werden einer "Versteinerung" entgegenwirken, indem wir die Amtszeiten auf drei Perioden beschränken. Wir werden uns verpflichten, die Gremienbesetzung und die geleistete Arbeit regelmäßig zu überprüfen. Die neuen Regeln zur Transparenz, aber auch zur Qualifizierung derer, die im Verwaltungsrat tätig sind, sind ganz eindeutig. Ich sehe nicht, dass uns das droht, was Sie geschildert haben.

Wir werden die Politikferne durch das von uns beschriebene Inkompatibilitätsprinzip sicherstellen. Wir werden damit den Bayerischen Rundfunk für die neuen Herausforderungen fit machen. Ich bin mir ganz sicher: Wir werden das in den Gremien mit ausreichend Zeit debattieren können. Die Zeit bis zum 1. Januar 2017 scheint mir lang genug zu sein, um dies bequem tun zu können. Bei einer Besetzung der Gremien im Mai ist das locker noch machbar. Die drei Wochen und die zehn Tage, die wir zur Verbandsanhörung hatten, erschienen mir vollkommen ausreichend.

Mit der Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes werden wir dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gerecht und werden die Arbeitsweise der Gremien verbessern. Die Änderung sorgt für mehr Gendergerechtigkeit und mehr Transparenz. Wir garantieren die Medienvielfalt in Bezug auf

hochwertige Informationen und Meinungsvielfalt in diesem Land, nicht nur in Bayern, sondern in ganz Deutschland. Wir setzen auf Qualität, Transparenz, Gerechtigkeit und Vielfalt im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk. Wir werden unseren Gesetzesvorschlag in den Gremien ausreichend deutlich begründen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatsminister. –

Liebe Kolleginnen und Kollegen, im Ehrengastbereich der Besuchertribüne hat Herr Omar Semadeh, Mitglied und Fraktionsvorsitzender im ägyptischen Abgeordnetenhaus, Platz genommen. Er hält sich zu Gesprächen in Bayern auf und ist heute Gast im Maximilianeum.

(Allgemeiner Beifall)

Seien Sie uns ganz herzlich willkommen. – Ja, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, damit darf ich im Rahmen der Fortsetzung unserer Ersten Lesung der Frau Kollegin Fehlner das Wort erteilen. Bitte schön.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rundfunkaufsicht in Deutschland vom März 2014 im Hinblick auf die gebotene Staatsferne, die Vielfalt und die Transparenz der Gremien macht es erforderlich, dass auch die Gremien des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien neu bestimmt werden, und dies bis Ende des Jahres. Die Zeit drängt also.

Die SPD-Landtagsfraktion hat dazu bereits vor über einem halben Jahr ihren Gesetzentwurf zur Reform der Rundfunkaufsicht vorgelegt. Inzwischen liegen weitere Gesetzentwürfe vor. Nach unserer Meinung berücksichtigen alle Entwürfe weitgehend die wichtigsten Vorgaben des Gerichts. Ich darf diese noch einmal komprimiert zusammenfassen:

Erstens. Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Gremien wird auf weniger als ein Drittel gesenkt.

Zweitens. Es wird ausgeschlossen, dass staatliche und staatsnahe Vertreter auf dem Ticket von Verbänden in die Gremien entsandt werden und dass sie ohne eine 18-monatige Karenzzeit von Parlamenten oder Staatsfunktionen in die Rundfunkaufsicht wechseln können. Es gilt die Inkompatibilitätsregelung.

Drittens. Die Geschlechtergerechtigkeit wird mehr oder weniger erfüllt.

Viertens. Ein wichtiger Schlüsselbegriff vor allem für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allgemein, aber natürlich auch für die Akzeptanz seiner Aufsicht ist das Thema Transparenz.

Fünftens. Das Gebot der Vielfaltsicherung wird ernst genommen; der Vorschlag der Staatsregierung ist an dieser Stelle aus unserer Sicht noch unzureichend.

Das, Kolleginnen und Kollegen, ist die große Linie; das sind die Vorgaben, und in der Umsetzung gehen wir in einigen Punkten mit Ihnen konform. Aufgabe des Landtags ist es nun, das Best-of im Rundfunkgesetz und im Mediengesetz zu verankern. Dazu einige Anmerkungen.

Positiv hat uns überrascht, Herr Huber, dass im Gesetzentwurf der Staatsregierung die aus dem Landtag entsandten Aufsichtsratsmitglieder je zur Hälfte Frauen und Männer sein sollen. Damit wird der Geschlechterparität Rechnung getragen. Für uns ist das ein ganz wichtiger und zentraler Punkt.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Gut ist auch die Absicht, eine sogenannte Freien-Vertretung einzurichten und damit endlich auch den kreativen Programmgestaltern Mitspracherechte zu eröffnen. Inwieweit es allerdings ausreicht, dies über ein Statut zu regeln, wie es die Staatsregierung vorsieht, oder ob es, wie meine Fraktion dies regeln wollte, einer klaren Regelung im

Personalvertretungsgesetz bedarf, werden wir in den anstehenden Beratungen noch ausführlich diskutieren.

Jetzt aber zu den Punkten, mit denen wir nicht konform gehen: Wichtig ist für uns, dass die Staatsferne nicht nur gewahrt bleibt, sondern dass sie noch verstärkt wird. – Wir halten ferner eine Reduzierung von 13 auf nur noch 8 Vertreter im Gegensatz zu Ihrem Vorschlag von 12 Vertretern für sinnvoll. Der Anteil der Politik sowohl im Rundfunkrat wie auch im Medienrat wird damit von 34 % auf nur noch 20 % gesenkt. Das täte dem Gremium sicherlich gut.

(Beifall bei der SPD)

Sie schlagen dann vor, Rundfunkrat und Medienrat um jeweils 3 Mitglieder von 47 auf 50 Mitglieder zu erweitern, und zwar mit einem Vertreter der Menschen mit Behinderung – das war längst überfällig –, mit einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte – auch das längst überfällig – und mit einem Vertreter des Hotel- und Gaststättengewerbes. Das ist zumindest erklärungsbedürftig. Aus unserer Sicht fehlen in den Gremien allerdings andere, wichtige, bisher völlig unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen wie zum Beispiel die Wohlfahrtsverbände, der Landesseniorenrat, muslimische Verbände, Menschenrechtsorganisationen und queere Lebensformen. Wir sind der Meinung, die vom Bundesverfassungsgericht verlangte Vielfalt erfordert mehr, als Ihr Vorschlag beinhaltet. Deshalb schlagen wir vor, die Gremien auf 55 Sitze zu erweitern.

In Ihrem Gesetzentwurf halten Sie daran fest, dass der Präsident des Bayerischen Landtags geborener Vorsitzender des Verwaltungsrates des Bayerischen Rundfunks ist. Das gibt es in keiner ARD-Anstalt mehr. Zeitgemäß wäre es, das Gremium seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende selber wählen zu lassen.

(Beifall bei der SPD)

Für ebenfalls zeitgemäß halten wir es, dass ein Mitglied des Personalrats in den Verwaltungsrat einzieht. Gerade in einer Situation, in der die öffentlich-rechtlichen Anstalten aufgrund des Spardrucks einem Strukturwandel unterliegen, brauchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort eine Stimme. – So weit unsere Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung.

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN geht in einigen Bereichen über die mit Blick auf das ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu treffenden Regelungen für Rundfunkaufsicht und Vielfaltsicherung hinaus, insbesondere dort, wo es um Vorgaben für das Marktverhalten des Bayerischen Rundfunks geht und um erhöhte Befugnisse des Rundfunkrates bei wirtschaftlichen Entscheidungen des Senders. Darüber werden wir in den kommenden Beratungen ausführlich diskutieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, unser gemeinsames Ziel muss ein starker, stabiler, unabhängiger und qualitätvoller Rundfunk in Bayern sein, der seine Informations- und Unterhaltungsaufgabe optimal erfüllen kann.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke sehr. – Als nächste Wortmeldung haben wir die von Herrn Prof. Dr. Piazzolo für die FREIEN WÄHLER. Bitte schön.

Prof. Dr. Michael Piazzolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf noch einmal das Datum in Erinnerung rufen: Es war der 25.03.2014 – es ist mehr als zweieinhalb Jahre her –, dass das Bundesverfassungsgericht zum ZDF geurteilt hat. Allen war klar: Das gilt auch für den Bayerischen Rundfunk. Und dann braucht es mehr als zweieinhalb Jahre, bis die Staatsregierung reagiert und einen Gesetzentwurf vorlegt.

Sehr geehrter Herr Staatsminister, wenn ich es richtig im Kopf habe, sind Sie Tierarzt. Als Tierarzt könnten Sie so nicht arbeiten. Zweieinhalb Jahre! Sie sind, glaube ich, auch noch bei der freiwilligen Feuerwehr, wenn ich es richtig weiß. Auch da kann man

so nicht arbeiten. Aber in der Staatsregierung zweieinhalb Jahre warten, und dann das: Es ist ein Gesetz – – Ich will jetzt nicht übertreiben, aber es ist sehr wenig verändert worden gegenüber dem, was wir schon hatten. In zweieinhalb Wochen hätte man das auch hingebraucht, auch in zweieinhalb Monaten. Aber zweieinhalb Jahre – das ist schon unglaublich, besonders wenn man weiß, dass der Medienrat aufgrund dieser Zeitverzögerung nicht einmal wählen konnte. Er musste eine Wahl verschieben. Der Vorsitzende des Medienrates ist extra auf Bitten auch der Staatsregierung noch ein Jahr länger dran geblieben; die Wahl hat sich verschoben – alles nur, weil die Staatsregierung nicht in die Pötte gekommen ist.

Nun muss alles ganz, ganz schnell gehen. Das hat Frau Kollegin Gote schon gesagt. Wir müssen jetzt unsere Tagesordnungen ändern. Ich habe ja das Vergnügen, den zuständigen Ausschuss zu leiten. Wir müssen unsere Anträge, die wir eingereicht haben und die jetzt schon vorliegen, zurückstellen, nur weil dieses Gesetz jetzt in Windeseile verabschiedet werden muss. Ich frage mich schon, wo hier der Gedanke der Solidarität bleibt und das Aufeinander-Rücksicht-nehmen, und zwar auch bei den Verfahren.

Beim Inhalt des Gesetzentwurfs stelle ich mir auch die Frage, warum es so lange gedauert hat, wenn nur diese geringen Veränderungen herausgekommen sind. Das ist auch schon erwähnt worden. Was stört uns am Gesetzentwurf? – Übrigens war unser Gesetz das Erste. Wir haben dafür ein halbes Jahr gebraucht. Danach kam die SPD, und jetzt kommen die GRÜNEN. Ich frage ganz offen: Warum gibt es in Ihrem Entwurf eine Erhöhung der Mitgliederzahl? – Ich weiß es wirklich nicht. Man hätte die Zahl verringern oder bei 47 belassen können. Im Integrationsgesetz verpflichten Sie den Rundfunk und alle in Bayern ansässigen Rundfunkanstalten auf die Leitkultur. – Über das Integrationsgesetz werden wir noch intensiv diskutieren. – Wenn nur noch Leitkultur gesendet wird, wozu brauchen wir dann so viele Räte, die alles kontrollieren? Wozu, wenn alle in eine Richtung gelenkt werden?

(Markus Rinderspacher (SPD): Weil das sonst verfassungswidrig wäre!)

Die Schmälerungen des Aufgabenbereichs des Rundfunkrates und die Regelung zur Personalvertretung der festen freien Mitarbeiter sind aus meiner Sicht recht dünn ausgefallen. Ein regelmäßiger Austausch wird hier nicht reichen. Da wollen wir mehr. Das hat auch die SPD schon gesagt.

Wir begrüßen die Regelungen zur Transparenz, die Sie aufgenommen haben. Darüber werden wir in den Ausschüssen und sicherlich hier in der Zweiten Lesung intensiv diskutieren.

Gestatten Sie mir noch ein paar Worte zum Gesetzentwurf der GRÜNEN. Von der Intention ähnelt der Entwurf dem, den wir vorgelegt haben. Die GRÜNEN fordern eine größere Staatsferne, eine größere Vielfalt in den Aufsichtsgremien, die Steigerung des Frauenanteils, die Berücksichtigung anderer gesellschaftlicher Gruppen, auch neuer, und keine zahlenmäßige Vergrößerung des Gremiums. Dieser Intention können wir durchaus zustimmen. Darüber werden wir auch noch diskutieren. Der Entwurf beinhaltet auch sehr interessante neue Aspekte. Es gefällt mir gut, was hinsichtlich der Personalvertretung der festen freien Mitarbeiter geregelt wurde. Ich kann auch mit den größeren Prüfungsmöglichkeiten des ORH leben.

Die "bunte Bank" ist interessant. Darüber kann man diskutieren. Auch die Stärkung der Kompetenz des Rundfunkrats hat etwas. Einige Änderungen zum Verwaltungsrat sprechen auch für sich. Es gibt also eine Reihe von interessanten Vorschlägen, über die wir diskutieren können. Ich bin auf die Diskussionen gespannt. Ich hoffe, dass wir dafür auch Zeit haben und dass Sie sich auch die Zeit dafür nehmen. Nach zweieinhalb Jahren sollten wir uns diese Zeit schon nehmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke sehr. – Für die CSU-Fraktion spricht jetzt Herr Kollege Dorow. Bitte schön, Herr Dorow, Sie haben das Wort.

Alex Dorow (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Pia-zolo, Sie haben vermutlich das bayerische Sprichwort noch nicht gehört, das da lautet: Überlegen tun wir langsam und richtig, aber wenn es dann passt, dann schlagen wir zu. Damit sind wir eigentlich immer gut gefahren.

(Prof. Dr. Michael Pia-zolo (FREIE WÄHLER): Das ist doch kein Schlagen! Das ist doch ein Streicheln!)

– Aber wenn man nach diesem Prinzip vorgeht, dann fährt man in der Regel ganz gut. Also vorher richtig überlegen, dann darf es danach auch schnell gehen. Insofern nehme ich Ihre Kritik an unserem Zeitplan nicht allzu ernst. Über den Inhalt können wir dann in der Tat reden.

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir sprechen natürlich heute über kein neues Thema. Das Bundesverfassungsgericht – ich wiederhole es nur kurz – hat im März 2014 die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien des ZDF für verfassungswidrig erklärt. Daraus leitet sich nun die Verpflichtung zur Vielfaltsicherung und zur Staatsferne auch für die Rundfunkanstalten ab. Ich brauche das nicht im Einzelnen zu wiederholen. Die Forderungen sind uns aus den vorherigen Debatten bestens bekannt. Es gilt nun, auch auf bayerischer Ebene die Forderungen umzusetzen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass unsere bayerischen Gremien künftig sicher entsprechend besetzt werden. Frau Kollegin Gote, es geht nicht um einen Wettlauf, möglichst viel über den Haufen zu werfen, sondern es geht darum, eine ausgewogene und gute Lösung zu finden. Herzlichen Glückwunsch dazu, dass Sie die mutigsten Vorschläge bringen; ob es auch die besten sind, darüber müssen wir vielleicht noch reden.

Nach unserer Auffassung berücksichtigt der Gesetzentwurf der Staatsregierung die Forderung des Verfassungsgerichts gut. Der Entwurf setzt diese komplett um und enthält darüber hinaus auch weitere Änderungen bei der Organisation und Mitwirkung der Aufsichtsgremien über den Bayerischen Rundfunk. Zuallererst werden der Rundfun-

krat und der Medienrat von 47 auf 50 Mitglieder vergrößert. Dabei wird die Zahl der staatlichen und staatsnahen Vertreter auf höchstens ein Drittel beschränkt. Da die bisherige Zusammensetzung des Gremiums insgesamt ein treffendes Abbild auch der gesellschaftlichen Vielfalt darstellt, sollen auch künftig alle bisherigen Verbände und Organisationen Vertreter entsenden. Durch die zusätzlichen Sitze können neue Perspektiven mit einbezogen und punktuell für eine Aktualisierung gesorgt werden. Wir haben eben gehört, dass Vertreter der Migranten, der Menschen mit Behinderung und ein Vertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel neu aufgenommen werden. Frau Kollegin Gote, ich weiß nicht, was daran nicht zu verstehen ist. Der Tourismus hat in Bayern schon eine Bedeutung.

(Beifall bei der CSU)

Wir müssen nicht darüber diskutieren, ob das wirklich ausgespart bleiben soll oder muss.

Der Entwurf der GRÜNEN möchte die Mitgliederzahl des Rundfunkrats beibehalten und die des Medienrats sogar um neun Plätze reduzieren. In diesem Vorschlag ebenfalls impliziert wäre eine Veränderung bei den entsendenden Organisationen, die nach unserer Auffassung wenig ausgewogen oder auch nicht empirisch begründet ist. Meine Kollegen von der GRÜNEN-Fraktion, diese Vergabe wäre auch nicht durch die gesellschaftliche Relevanz begründet, sondern wäre einseitig zugunsten von Interessengruppen, die Ihnen politisch näher stehen als uns. Das unterstelle ich jetzt einmal. Die organisierten Konfessionslosen mit rund 20.000 bis 30.000, je nach Zählweise, sollen beispielsweise gleichgestellt werden mit den großen Kirchen mit über acht Millionen Mitgliedern in Bayern.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Das sind 20 % der bayerischen Bevölkerung!)

– Aber nicht organisiert! Es geht um die Organisierten. Wenn, dann müssen wir gleich zählen, dann berücksichtigen wir nicht nur die Religiösen, sondern auch die Organisierten. Diese empirische Vorgehensweise erschließt sich mir nicht. Auch die anderen

Änderungen sind meines Erachtens wenig realistisch. Aber darüber werden wir natürlich in den Ausschüssen noch ausführlich diskutieren. Vielleicht habe ich es auch nur falsch verstanden.

Nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung soll auch der Verwaltungsrat erweitert werden. Zukünftig würde dieser sieben statt sechs Mitglieder umfassen, wobei fünf vom Rundfunkrat gewählt werden sollen. Auch im Verwaltungsrat soll die gesellschaftliche Vielfalt abgebildet werden. Zudem soll der bisherige Stichtagsvorsitzende des Verwaltungsratsvorsitzenden abgeschafft werden. Wie hier ein Gegensatz zwischen Vielfalt und Kompetenz konstruiert werden kann, ist mir ebenfalls ein Rätsel, aber vielleicht können wir auch darüber noch diskutieren. Das hat sich mir nicht erschlossen.

Die klare Inkompatibilitätsregelung wird nach dem Vorbild des neuen ZDF-Staatsvertrags eingeführt, um die erforderliche Staatsferne nicht zu unterlaufen. Diese stellt sicher, dass Personen, die den staatlichen oder staatsnahen Bereich zuzuordnen sind, nicht als Vertreter anderer Verbände oder Organisationen den Gremien angehören. Aus meiner Sicht ist auch ein wichtiger Punkt, dass diejenigen, die als inkompatibel eingestuft waren, frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus den dortigen Funktionen Mitglieder im Fernsehrat oder im Verwaltungsrat werden dürfen.

Im Entwurf der GRÜNEN wiederum möchte man Regierungsmitglieder nicht als Mitglieder der Gremien. Deren Vertretung dient aber in der Praxis vor allem dazu, dass eine unmittelbare Verbindung zwischen den mit Medien- und Rundfunkpolitik befassen Mitgliedern der Staatsregierung und dem Rundfunk in Bayern und dessen Anliegen hergestellt wird. Nach unserer Auffassung hat sich diese Verbindung in Bayern bisher bei aller gebotenen Distanz zwischen Regierung und Rundfunk als vorteilhaft herausgestellt.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Ja eben!)

Warum man das auflösen will, ist uns nicht klar.

Die Evaluierungsklausel gilt, um bei der Zusammensetzung der Gremien einer Versteinerung entgegenzuwirken. Die Staatsregierung soll die Regelung zur Zusammensetzung der Gremien überprüfen und dem Landtag entsprechend berichten. – Mit Blick auf die Zeit kürze ich nun etwas ab. – Beim Entwurf der GRÜNEN-Fraktion ist mir noch etwas aufgefallen. Es soll zwar geregelt werden, dass einem Mann eine Frau folgen soll, umgekehrt ist aber nichts festgeschrieben. Wir haben wirklich lange genug gebraucht – das sage ich durchaus selbstkritisch –, um hier eine Gleichberechtigung herzustellen. Jedoch würde eine umgedrehte Diskriminierung alles torpedieren. Das sollten wir nicht tun, und das brauchen wir auch nicht. Deswegen sind wir explizit dagegen.

(Beifall bei der CSU)

Damit die Gremienarbeit transparenter gestaltet wird – Frau Kollegin Fehlner, das ist ein wichtiger Punkt, und da sind wir ganz Ihrer Meinung, – sollen Regelungen über die Sitzungsöffentlichkeit sowie über die Veröffentlichung von Tagesordnungen im Gesetz verankert werden. Das gilt auch für die Zusammenfassung von Gegenstand und Ergebnissen der Sitzungen. Dem BLM wird zudem auferlegt, die Leistungen an Präsident und Geschäftsführer zu veröffentlichen. Das betrifft ebenso die vom Verwaltungsrat beschlossenen Tarifstrukturen.

Aus unserer Sicht sind die bisher genannten geplanten Änderungen zuvorderst eines, nämlich eine Umsetzung der Vorgaben des Gerichtsurteils. Aus unserer Sicht wird mit diesem Änderungsvertrag auch den wesentlichen Kritikpunkten des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Die Befugnisse der Aufsichtsgremien beim BR sollen zusätzlich gestärkt werden, obwohl sie derzeit bereits weiter reichen als bei anderen Rundfunkanstalten. Eine finanziell und personell unabhängige Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat beim BR soll gesetzlich abgesichert werden. Der Rundfunkrat hat auch ausdrücklich das Recht, vom Intendanten und vom Verwaltungsrat Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt zu nehmen – ein wichtiger Punkt. Hierfür könnten gegebenenfalls Sachverständige und Gutachten

beauftragt werden. Das soll ebenfalls im Gesetz geregelt werden. Auf Wunsch des BR und der freien Mitarbeiter soll nun auch deren Vertretung gesetzlich verankert werden. Das ist ebenfalls ein wichtiger Punkt, den wir begrüßen.

Kolleginnen und Kollegen, die beiden Gesetzentwürfe – auch der der GRÜNEN – zielen in einigen Teilen in die gleiche Richtung, dies insbesondere in den Bereichen, die nach dem Gerichtsurteil überarbeitet werden müssen. Ich denke, in diesen Bereichen werden wir auch in den anschließenden Diskussionen in den Ausschüssen zügig zu einer gemeinsamen Lösung kommen. Liebe Kollegen der GRÜNEN-Fraktion, ich glaube, Sie könnten den Regierungsentwurf eigentlich ganz gut mittragen. Auch werden in Ihrem Entwurf Vorschläge zur Regelung gebracht, die wir unterstützen. Da ich zu wissen glaube, dass Sie die bisher bestehenden, nach unserer Auffassung hinreichenden Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags einfach noch einmal nachlesen, werden wir – da bin ich optimistisch – in den Ausschüssen gemeinsam eine vernünftige Lösung hinbekommen.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Dorow. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, die Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Es ist so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Gesetzentwurf der Staatsregierung Drs. 17/13224

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 22 Art. 20 wie folgt gefasst wird:

„Art. 20

Freienvertretung

¹Für alle arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks im Sinne von § 12a des Tarifvertragsgesetzes wird eine institutionalisierte Interessenvertretung (Freienvertretung) geschaffen. ²Diese steht im regelmäßigen Austausch mit der Geschäftsleitung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter. ³Die Freienvertretung ist dabei zur Durchführung ihrer Aufgaben umfassend zu unterrichten. ⁴Näheres regelt ein Statut, das mit den Mitgliedern der Freienvertretung erörtert und vom Intendanten erlassen wird. ⁵Es bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats.“

Berichterstatter: **Alex Dorow**
Mitberichterstatterin: **Martina Fehlner**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 9. November 2016 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 134. Sitzung am 24. November 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 14 folgende Buchst. f und g angefügt werden:
f) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
„(5) Der Bayerische Rundfunk veröffentlicht sämtliche erbrachten und zugesagten geldwerten Leistungen an den Intendanten und die in Abs. 4 Satz 1 genannten zustimmungspflichtigen Mitarbeiter sowie die Tarifstrukturen und außertariflichen Vereinbarungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen wurden.“
g) „Die Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.“
4. Der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 24. November 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 29. November 2016 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung zur Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 159)“ durch die Angabe „..... (Drucksachennr. 17/13225)“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird im neuen Satz 5 das Wort „zentrale“ durch das Wort „Landeszentrale“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 Buchst. d wird das Wort „Aufwandsentschädigung“ durch die Wörter „Fragen der Aufwandsentschädigung“ ersetzt.
- d) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Der Wortlaut wird Abs. 1 und“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt und im angefügten Absatz wird die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt.
- e) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Art. 41 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer Kraft treten:

 1. Art. 40 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Mai 2017,
 2. Art. 36 mit Ablauf des 31. Dezember 2018,
 3. Art. 23 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 und
 4. Art. 10 Abs. 7 Satz 2 mit Ablauf des 30. April 2032.“ “

2. In § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2017“ eingefügt.

Prof. Dr. Michael Piazzolo
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/13224, 17/14587

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 Nr. 291 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Grundsätze der Organisation“.**
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bleiben unberührt.“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 2
Aufgabe“.**
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) In Abs. 2 wird die Angabe „BR-alpha“ durch die Angabe „ARD-alpha“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 3
Zusammenarbeit mit anderen
Rundfunkveranstaltern und Dritten“.**

- b) Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 4
Programm und Werbung“.**
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 9 Satz 1 bis 3 wird aufgehoben.
 - bb) Nr. 11 Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Nr. 12 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids kann der Bayerische Rundfunk Sendezeit für Werbung einräumen. ²Er achtet darauf, dass Vertretern unterschiedlicher Auffassung auf Wunsch jeweils Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung steht.“
 - d) Abs. 4 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.
 5. In Art. 5 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 5
Organe“.**
 6. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

**„Art. 5a
Allgemeine Regelungen für
Rundfunkrat und Verwaltungsrat“**

(1) ¹Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen vorbehaltlich Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht angehören:

 1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments,
 2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes,
 3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
 4. Mitglieder im Vorstand einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene,
 5. Angestellte oder ständige Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks,

6. Personen, die den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder einer Landesmedienanstalt angehören.

²Der in Satz 1 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Rundfunkrat entsandt oder in den Verwaltungsrat gewählt werden.

(2) ¹Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden beider Gremien. ³Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(3) ¹Veröffentlicht werden

1. die Zusammensetzung des Rundfunkrats, seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrats,
2. die Tagesordnungen sowie Zusammenfassungen von Gegenstand und Ergebnissen ihrer Sitzungen.

²Die Veröffentlichungen erfolgen in elektronischer Form im Internetauftritt des Bayerischen Rundfunks und wahren

1. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bayerischen Rundfunks,
2. die berechtigten Interessen seiner Beschäftigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten und
3. die berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter.

³Das Nähere regelt das jeweilige Gremium in der Geschäftsordnung.

(4) ¹Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt während höchstens drei Amtsperioden angehören. ²Eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat vor dem 1. Mai 2017 gilt als erste Amtszeit im Sinn von Satz 1.

(5) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat angehören. ²Mitglieder des Rundfunkrats scheidern mit ihrer Berufung in den Verwaltungsrat aus dem Rundfunkrat aus.

(6) ¹Beim Rundfunkrat und Verwaltungsrat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Diese wird im Benehmen mit den Gremienvorsitzenden angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet. ³Die Mittel sind gesondert im Haushaltsplan auszuweisen und den Gremienvorsitzenden im Haushaltsvollzug zuzuweisen. ⁴Personalmaßnahmen, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle betreffen, können gegen deren Willen nur im Einvernehmen mit den Gremienvorsitzenden getroffen werden.

⁵Die Mitarbeiter sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.“

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 6
Kontrollrecht und
Zusammensetzung des Rundfunkrats“.**

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung das Auswahl- und Entsendungsverfahren in den Fällen regeln, in denen die Entsendung eines Mitglieds des Rundfunkrats mehreren Organisationen oder Stellen obliegt.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. je zwei Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche, wobei jeweils die kirchlichen Frauenorganisationen zu berücksichtigen sind, sowie einem Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinden;

4. je zwei Vertretern der Gewerkschaften und des Bayerischen Bauernverbands sowie je einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern;“.

bbb) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. einem Verbandsvertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel;“.

ccc) In Nr. 9 werden die Wörter „einem Vertreter“ durch die Wörter „zwei Vertretern“ ersetzt.

ddd) In Nr. 19 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

eee) Es werden die folgenden Nrn. 20 und 21 angefügt:

„20. einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern;

21. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns.“

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Sofern eine Organisation oder Stelle mehrere Vertreter entsendet, sollen zu gleichen Teilen Frauen und Männer entsandt werden. ³Im Übrigen soll, sofern ein neuer Vertreter entsandt wird, einem männlichen Vertreter eine Frau und einem weiblichen Vertreter ein Mann nachfolgen. ⁴Ist dies auf Grund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Organisation oder Stelle nicht möglich oder aus sonstigen Gründen nicht sachdienlich, ist gegenüber dem Vorsitzenden des Rundfunkrats bei der Benennung des Mitglieds eine schriftliche Begründung abzugeben. ⁵Die Begründung ist dem Rundfunkrat bekannt zu geben und auf der Internetseite des Bayerischen Rundfunks zu veröffentlichen, solange eine Abweichung von der Gleichstellungsregel gegeben ist.“

- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „unbeschadet des Satzes 4“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 4 und 5 werden Abs. 5 Satz 1 und 2.
- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4.
- f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) Die Staatsregierung überprüft die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats und berichtet dem Landtag über das Ergebnis jeweils nach zehn Jahren, erstmals zum Ende des Jahres 2024.“

8. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 7
Arbeitsweise und Aufgaben
des Rundfunkrats“.**

- b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Er beschließt mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit dem Intendanten über die Satzung.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nrn. 1 bis 4 werden aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 1.
- cc) Die bisherige Nr. 6 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden die Nrn. 2 bis 4.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „muss er“ durch die Wörter „, der die zur Beratung vorgeschlagenen Punkte der Tagesordnung enthält, muss der Rundfunkrat“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 3.

- e) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. ²Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. ³Im Übrigen kann der Rundfunkrat im Einzelfall mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.“

- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.
- h) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- i) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:
- „(8) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. ²Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen oder im Einzelfall beschließen, auch Sachverständige und Gutachten zu beauftragen.“

9. Nach Art. 7 wird folgender Art. 8 eingefügt:

**„Art. 8
Ausschüsse des Rundfunkrats**

(1) ¹Sitzungen des Rundfunkrats, insbesondere Beschlüsse, können durch Ausschüsse vorbereitet werden. ²Die Ausschüsse sowie die Zusammensetzung des Ältestenrats des Rundfunkrats sind in der Geschäftsordnung des Rundfunkrats festzulegen. ³Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(2) Der Anteil der vom Landtag, von der Staatsregierung und von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Vertreter darf in den Ausschüssen und im Ältestenrat jeweils insgesamt ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen.“

10. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 9
Zusammensetzung des Verwaltungsrats“.**

- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Präsidenten des Landtags,

2. dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs und
3. fünf weiteren Mitgliedern, die vom Rundfunkrat gewählt werden.

²Maßgeblich für die Auswahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 soll die Sachkunde sein.

³Von ihnen soll jeweils mindestens eines verfügen über

1. ein Wirtschaftsprüferexamen,
2. einen Abschluss oder über Kenntnisse und berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft,
3. die Befähigung zum Richteramt.

⁴Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein. ⁵Wählbar sind auch Mitglieder des Rundfunkrats.

(2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident des Bayerischen Landtags. ²Der stellvertretende Vorsitzende wird in geheimer Wahl von den Mitgliedern des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte gewählt. ³Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

11. Der bisherige Art. 9 wird aufgehoben.

12. In Art. 10 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 10
Aufgaben des Verwaltungsrats“.**

13. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 11
Arbeitsweise des Verwaltungsrats“.**

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Verwaltungsrat wird durch seinen Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.“

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

- e) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Verwaltungsrat kann durch eine Regelung in seiner Geschäftsordnung Ausschüsse bilden und diesen auch beschließende Funktionen übertragen. ²Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

14. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 12
Intendant“.**

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „vom Rundfunkrat“ eingefügt.

- c) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts, durch das eine Verbindlichkeit im Wert von 3 000 000 € oder mehr begründet wird, bedarf er der Zustimmung

1. des Ältestenrats im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Erwerb von Programmteilen,
2. des Verwaltungsrats im Übrigen.“

- d) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Der Intendant beruft mit Zustimmung des Rundfunkrats

1. die Programmdirektoren, einen Verwaltungsdirektor, einen technischen und einen juristischen Direktor – Justiziar – sowie aus ihrer Mitte seinen Stellvertreter,
2. die leitenden Angestellten – Hauptabteilungsleiter – und
3. den Jugendschutzbeauftragten.

²Die Berufung erfolgt längstens auf fünf Jahre und kann wiederholt werden.“

- f) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Der Bayerische Rundfunk veröffentlicht sämtliche erbrachten und zugesagten geldwerten Leistungen an den Intendanten und die in Abs. 4 Satz 1 genannten zustimmungspflichtigen Mitarbeiter sowie die Tarifstrukturen und außertariflichen Vereinbarungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen wurden.“

- g) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.

15. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 13
Haushaltsplanung und Rechnungslegung“.**

- b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Rundfunkrat nimmt den Prüfungsbericht des Obersten Rechnungshofs entgegen.“

16. In Art. 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 14
Verwendung von Überschüssen“.**

17. In Art. 15 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 15
Übertragungskapazitäten“.**

18. In Art. 16 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 16
Aufzeichnungspflicht“.**

19. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 17
Gendarstellung“.**

b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Monaten“ die Wörter „nach der letzten Verbreitung“ eingefügt.

20. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 18
Verantwortlichkeit und Strafbarkeit“.**

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 11 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) gilt für im Rundfunk verbreitete Sendungen entsprechend.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Wörter „den allgemeinen Strafgesetzen“ ersetzt.

e) Der bisherige Art. 18a wird Abs. 4 und in Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG)“ durch die Angabe „BayPrG“ ersetzt.

21. In Art. 19 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 19
Beschwerden“.**

22. Art. 20 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 20
Freienvvertretung“**

¹Für alle arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks im Sinn von § 12a des Tarifvertragsgesetzes wird eine institutionalisierte Interessenvertretung (Freienvvertretung) geschaffen. ²Diese steht im regelmäßigen Austausch mit der Geschäftsleitung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter. ³Die Freienvvertretung ist dabei zur Durchführung ihrer Aufgaben umfassend zu unterrichten. ⁴Näheres regelt ein Statut, das mit den Mitgliedern der Freienvvertretung erörtert und vom Intendanten erlassen wird. ⁵Es bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats.“

23. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 21
Verwendung personenbezogener Daten“.**

b) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Bayerischen Datenschutzgesetzes“ die Angabe „(BayDSG)“ eingefügt.

24. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 22
Beauftragter für den Datenschutz“.**

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und das Wort „Er“ wird durch die Wörter „Der Intendant“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

25. In Art. 23 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 23
Vermögensübernahme“.**

26. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 24
Rechtsaufsicht“.**

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

27. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 25
Zuständigkeiten nach dem
Rundfunkstaatsvertrag“.**

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Zuständiges Gremium des Bayerischen Rundfunks im Sinn des § 11f RStV ist der Rundfunkrat. ²Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach einem Beschluss des Rundfunkrats nach § 11f RStV, ob Einwände hinsichtlich der Rechtmäßigkeit bestehen. ³Das Nähere regelt die Satzung.“

28. Die Art. 26 und 27 werden aufgehoben.

29. Der bisherige Art. 28 wird Art. 26 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelung“.**

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Art. 5a Abs. 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 30. April 2032 außer Kraft.

(3) Die Zusammensetzung des am 31. Dezember 2016 bestehenden Rundfunkrats und Verwaltungsrats bestimmt sich bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit nach der an diesem Tag geltenden Fassung dieses Gesetzes.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch ... (Drs. 17/13225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 10 werden folgende Abs. 4 bis 8 angefügt:

„(4) ¹Dem Medienrat und dem Verwaltungsrat dürfen vorbehaltlich Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht angehören:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
4. Mitglieder im Vorstand einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene,
5. Angestellte oder ständige Mitarbeiter der Landeszentrale,
6. Mitglieder eines Organs eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters.

²Der in Satz 1 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Medienrat entsandt oder in den Verwaltungsrat gewählt werden.

(5) ¹Die Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Landeszentrale kein Honorar. ²Die Aufwandsentschädigung regelt die Landeszentrale durch Satzung. ³Sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(6) ¹Veröffentlicht werden

1. die Zusammensetzung des Medienrats und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrats,
2. die Tagesordnungen sowie Zusammenfassungen von Gegenstand und Ergebnissen ihrer Sitzungen.

²Die Veröffentlichungen erfolgen in elektronischer Form im Internetauftritt der Landeszentrale und wahren

1. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Landeszentrale,

2. die berechtigten Interessen ihrer Beschäftigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten und

3. die berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter.

³Das Nähere regelt das jeweilige Gremium in der Geschäftsordnung.

(7) ¹Ein Mitglied kann dem Medienrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt während höchstens drei Amtsperioden angehören. ²Eine Mitgliedschaft im Medienrat oder im Verwaltungsrat vor dem 1. Mai 2017 gilt als erste Amtszeit im Sinn von Satz 1.

(8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Medienrat angehören. ²Mitglieder des Medienrats scheiden mit ihrer Berufung in den Verwaltungsrat aus dem Medienrat aus.“

2. Dem Art. 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Sitzungen des Medienrats sind öffentlich. ²Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. ³Im Übrigen kann der Medienrat im Einzelfall mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. ⁴Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.“

3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. je zwei Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche, wobei jeweils die kirchlichen Frauenorganisationen zu berücksichtigen sind, sowie einem Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinden,

4. je zwei Vertretern der Gewerkschaften und des Bayerischen Bauernverbands sowie je einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern,“.

- bbb) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. einem Verbandsvertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel,“.

- ccc) In Nr. 9 werden die Wörter „einem Vertreter“ durch die Wörter „zwei Vertretern“ ersetzt.
- ddd) In Nr. 19 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- eee) Es werden die folgenden Nrn. 20 und 21 angefügt:
- „20. einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern,
21. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns.“
- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:
- „²Sofern eine Organisation oder Stelle mehrere Vertreter entsendet, sollen zu gleichen Teilen Frauen und Männer entsandt werden. ³Im Übrigen soll, sofern ein neuer Vertreter entsandt wird, einem männlichen Vertreter eine Frau und einem weiblichen Vertreter ein Mann nachfolgen. ⁴Ist dies auf Grund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Organisation oder Stelle nicht möglich oder aus sonstigen Gründen nicht sachdienlich, ist gegenüber dem Vorsitzenden des Medienrats bei der Benennung des Mitglieds eine schriftliche Begründung abzugeben. ⁵Die Begründung ist dem Medienrat bekannt zu geben und auf der Internetseite der Landeszentrale zu veröffentlichen, solange eine Abweichung von der Gleichstellungsregel gegeben ist.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „unbeschadet des Satzes 5“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 5 und 6 werden Abs. 3 Sätze 1 und 2.
- cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 5.
- d) Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 und 5 ersetzt:
- „(4) Die Staatsregierung überprüft die Regelungen zur Zusammensetzung des Medienrats und berichtet dem Landtag über das Ergebnis jeweils nach Ablauf von zehn Jahren, erstmals zum Ende des Jahres 2024.
- (5) Der Anteil der vom Landtag, von der Staatsregierung und von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Vertreter darf in den Ausschüssen jeweils insgesamt ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen.“
4. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 4“ durch die Wörter „Art. 10 Abs. 5 Satz 2, soweit sie den Medienrat betrifft“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „⁴Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein.“
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- cc) Es werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:
- „⁶Maßgeblich für die Auswahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 soll die Sachkunde sein. ⁷Von ihnen soll jeweils mindestens eines über ein Wirtschaftsprüferexamen, über einen Abschluss oder über Kenntnisse und berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft und über die Befähigung zum Richteramt verfügen.“
- c) In Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
- „²Mitglieder des Verwaltungsrats können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 Satz 3 und es werden die Wörter „Fragen der Aufwandsentschädigung sowie“ gestrichen.
5. Dem Art. 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die Landeszentrale veröffentlicht sämtliche erbrachten und zugesagten geldwerten Leistungen an den Präsidenten und den Geschäftsführer sowie die Tarifstrukturen und außertariflichen Vereinbarungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen wurden.“
6. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Zusammensetzung des am 31. Dezember 2016 bestehenden Medienrats und Verwaltungsrats bestimmt sich bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit nach der an diesem Tag geltenden Fassung dieses Gesetzes.“

7. Art. 41 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer Kraft treten:

1. Art. 40 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Mai 2017,
2. Art. 36 mit Ablauf des 31. Dezember 2018,
3. Art. 23 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 und
4. Art. 10 Abs. 7 Satz 2 mit Ablauf des 30. April 2032.“

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Natascha Kohnen

Abg. Ulrike Gote

Abg. Alex Dorow

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die Tagesordnungspunkte 6 bis 9 auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/4584)**

- Zweite Lesung -

und

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Natascha Kohnen u. a. und Fraktion (SPD)
zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes**

Reform der Rundfunkaufsicht

Sicherung von Vielfalt und Staatsferne (Drs. 17/9989)

- Zweite Lesung -

und

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/13092)**

- Zweite Lesung -

und

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/13224)**

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
(Drs. 17/14536)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Oliver Jörg u. a. und Fraktion (CSU)
(Drs. 17/14676)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Gesamtrededezeit der Fraktionen von 48 Minuten vereinbart. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist Herr Kollege Prof. Dr. Piazolo. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Manchmal macht man sich schon Gedanken, ob dieses oberste deutsche Gericht, das Bundesverfassungsgericht, nicht doch ein bisschen weiter schaut, als es im Moment urteilt. Im Jahr 2012 haben acht Richter in roten Roben entschieden, dass bezüglich des ZDF der Einfluss der Politik zu groß sei und dringend reduziert werden müsse. Ich glaube nicht, dass damals die Richter schon wussten, was in Polen passieren würde. Wahrscheinlich wussten sie auch nicht, was in Ungarn und in Bayern passieren würde.

In diesem Zusammenhang kann man ruhig auf das Thema verweisen, das wir heute Nachmittag, heute Abend, heute Nacht und vielleicht morgen früh beraten werden, nämlich das Integrationsgesetz. Gemäß Artikel 10 dieses Gesetzes sollen der Bayerische Rundfunk und alle in Bayern ansässigen Rundfunkanstalten einen Beitrag zur bayerischen Leitkultur leisten. Das heißt, der Freistaat Bayern verpflichtet hier den

Rundfunk auf die bayerische Leitkultur. Insofern ist es sehr weitsichtig gewesen, dass Verfassungsrichter gesagt haben: Obacht, nicht zu viel Einfluss der Politik auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Deshalb haben wir FREIE WÄHLER in unserem Gesetz den Einfluss der Politiker und Abgeordneten des Bayerischen Landtags massiv – massiv! – reduziert und gesagt: Wir wollen nicht nur das eine Drittel, das als Obergrenze vorgesehen war, sondern fordern, weitere Verbände aufzunehmen, die Gesellschaft mehr mitbestimmen zu lassen. Wir FREIE WÄHLER fordern sowohl im Rundfunkrat als auch im Medienrat einen frischen Wind. Wir wollen kein zu starkes Gewicht der Politik.

Das Gesetz der Staatsregierung wird heute wahrscheinlich in Zweiter Lesung verabschiedet. Leider ist man in diesem Gesetz nur an die Grenze gegangen, die das Bundesverfassungsgericht ermöglicht. Man hat nichts reduziert, sondern einfach die Anzahl der Rundfunk- und Medienräte um drei Vertreter erhöht, um auf das Drittel zu kommen, ohne den Bezug zur Politik und den Einfluss der Politik zu verändern. Wir FREIE WÄHLER wollen hier viel schärfere Regelungen und den Einfluss der Politik reduzieren, dabei aber den Einfluss der Gesellschaft und der Verbände ausweiten. Das hat angesichts dessen, was in den letzten Tagen und Monaten passiert ist, gute Gründe.

Wenn man sich die Aussage des Bayerischen Ministerpräsidenten vor Augen führt, der die Zukunft von ARD und ZDF infrage stellt und dafür plädiert, dass es in Zukunft vielleicht nur noch *ein* öffentlich-rechtliches Fernsehen gibt, dann halte ich es für notwendig, den Einfluss der Politik in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks deutlich zu reduzieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der durch das Grundgesetz garantiert ist, gehört zu den Kernelementen unserer pluralistischen demokratischen Gesellschaft und unseres Rechtsstaates. Daran sollte man nicht die Axt legen, aber das geschieht durch solche Aussagen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Deshalb noch einmal mein dringendes Petitum: Die Macht der Politik muss sowohl bei den öffentlich-rechtlichen als auch bei den privaten Medien eingeschränkt werden, sie darf nicht ausgeweitet werden. Das ist für mich der entscheidende Grund dafür, dass wir dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht zustimmen können, obwohl er sehr viele vernünftige Gesichtspunkte enthält, zum Beispiel die Transparenzsteigerung und vieles mehr.

Lassen Sie mich aber noch einen Punkt ansprechen, den wir mit unserem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung hervorgehoben haben. Es geht um ein Spezialthema des Bayerischen Rundfunks, die Interessenvertretung der freien Mitarbeiter. Ich möchte nur so viel erwähnen: Von den circa 4.000 Mitarbeitern des Bayerischen Rundfunks sind circa 1.800 sogenannte feste Freie. Sie haben bisher noch keine feste Vertretung. In diese Richtung geht auch der Änderungsantrag der CSU. Man will eine Interessenvertretung einrichten. Herr Dorow, wir haben uns im Ausschuss intensiv darüber ausgetauscht und dieser Idee auch zugestimmt. Inzwischen haben wir aber weitere Informationen bekommen. Es geht darum, wie weit diejenigen freien Mitarbeiter, die Mitglieder der Interessenvertretung sind, vor der Beendigung ihrer Tätigkeit geschützt sind. Jeder Betriebsrat und jeder Personalrat kann wegen seiner Tätigkeit in dem jeweiligen Gremium nicht gekündigt werden. Das ist bei den freien Mitarbeitern, die Mitglieder der Interessenvertretung sind, noch nicht vorgesehen.

Von der Staatskanzlei wurde uns gesagt, das könnten wir nicht im Rundfunkgesetz regeln, weil es schon im Bundespersonalvertretungsgesetz geregelt sei. Wir FREIE WÄHLER haben uns mit mehreren Juristen unterhalten und andere juristische Auffassungen gehört. Danach gilt das Bundespersonalvertretungsgesetz nur für ordentliche Arbeitnehmer, nicht aber für freie Mitarbeiter. Das Bundespersonalvertretungsgesetz regelt also eine abgeschlossene Rechtsmaterie, und deshalb kann der Freistaat Bayern eine andere Rechtsmaterie, nämlich die Interessenvertretung der freien Mitarbeiter, selbst regeln. Genau deshalb bringen wir FREIE WÄHLER unseren Änderungsan-

trag zu dem Gesetzentwurf der Staatsregierung ein. Wir wollen, dass die Mitglieder in der Interessenvertretung der freien Mitarbeiter vor der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses geschützt sind.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das ist ein ganz wichtiger Grundsatz; denn nur wenn wir diesen Grundsatz einhalten, haben die freien Mitarbeiter die gleiche Kampfstellung. Wenn ein Mitglied der Interessenvertretung befürchten muss, dass aufgrund seines Handelns und seiner offensiven Art und Weise, wie er die Interessen der freien Mitarbeiter gegenüber dem Intendanten und dessen Stellvertreter zum Ausdruck bringt, sein Arbeitsverhältnis oder seine Tätigkeit beendet wird, dann wäre ihm viel Kraft genommen.

Wir werden dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Rundfunkgesetzes und des Mediengesetzes nicht zustimmen, weil nach unserer Meinung der Einfluss der Politik immer noch zu groß ist. Wir bitten darum, unserem Änderungsantrag zuzustimmen, weil wir der Auffassung sind, dass diese Regelung rechtlich zulässig und inhaltlich gerechtfertigt ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Kohnen von der SPD das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Natascha Kohnen (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Piazzolo, Ihr Änderungsantrag, den Sie im letzten Teil Ihrer Rede erwähnt haben, ist tatsächlich überflüssig; denn am letzten Donnerstag hat es eine Einigung zwischen dem Rundfunkrat und dem Intendanten gegeben. Ihr Kollege Muthmann war bei dieser Sitzung des Rundfunkrats anwesend. Danach wird der Schutz vor Beendigung der Tätigkeit bei den freien Mitarbeitern in das Statut aufgenommen. Damit können die freien Mitarbeiter auch gut leben. Letzt-

lich bräuchten wir eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes, und dazu wird die SPD auch einen Vorstoß machen. Die CSU war dazu bisher leider nicht bereit.

(Beifall bei der SPD)

Insofern ist Ihr Antrag erledigt. Gestört hat mich aber auch Folgendes: Bei dem Rundfunkgesetz, über das wir heute reden, geht es doch nicht nur darum, dass sich die Politik zurückzieht. Es geht um viel mehr. Das Bundesverfassungsgericht wollte mit seinem Urteil vom März 2014 dafür sorgen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk der Gesellschaft zurückgegeben wird, dass eine lebendige und unabhängige Rundfunkaufsicht etabliert wird, dass eine Vielfalt von Einstellungen und Erfahrungen aus der Mitte unserer Gesellschaft abgebildet wird, dass keine Vorherrschaft von Mehrheitsperspektiven entsteht und dass der Einfluss von Staat und Politik dabei reduziert wird. Der letzte Punkt war der einzige, über den Sie geredet haben.

Es geht aber um wesentlich mehr. Um es in der Politiksprache auszudrücken, der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist für unsere Demokratie systemrelevant, Herr Piazzolo. Dass dies so ist, lehrt ein kurzer Blick auf die illiberalen Systeme in Ungarn und in Polen, die Sie erwähnt haben, aber auch auf das System in der Türkei, wo der Zugriff auf die Medien, vor allem auf die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, zu den systematischen Schritten der Selbstermächtigung und Entdemokratisierung gehört. Dies lehrt auch der Blick auf den Erfolg der technologiebetriebenen Kommunikationsplattformen im Internet von Google und Facebook, über die sich immer mehr Menschen mit immer weniger zuverlässigen Informationen versorgen. Wenn wenige große Unternehmen mit ihren Algorithmen den Vertrieb von Informationen beherrschen, schwinden die Chancen von Vielfalt und wachsen die Risiken der Meinungslenkung bis hin zu leider nicht nur postfaktischen Wahlergebnissen. Das war auch in den Medienberichten über das Wahlergebnis von Trump zu lesen.

(Beifall bei der SPD)

Umso mehr muss sich eine Gesellschaft darum bemühen, eine Struktur zu erhalten und sie für die digitale Zukunft so weiterzuentwickeln, dass sie Meinungsvielfalt und Entscheidungsfreiheit garantiert. Diese Struktur ist unser öffentlich-rechtliches Rundfunksystem. Lassen Sie mich das mit einem Zitat von Andrew Graham von der University of Oxford untermauern. Graham schreibt: Die Bürgerinnen und Bürger in unserer Demokratie haben ein Grundrecht auf freien Zugang zu vielfältiger Information, und sie haben den Anspruch, am gesellschaftlichen Leben sowie an öffentlichen Debatten teilzuhaben. Dieses Bürgerrecht können am besten Rundfunkveranstalter gewährleisten, die nicht darauf angewiesen sind, mit ihren Programmen Gewinn zu machen, sondern die verpflichtet sind, unterschiedlichen Meinungen und Einstellungen der Gesellschaft, auch Minderheiten, eine Stimme zu geben, und die die finanziellen Mittel haben, die Bürgerinnen und Bürger mit unabhängiger, sorgfältig recherchierter Information zu versorgen.

(Beifall bei der SPD)

Das öffentlich-rechtliche Rundfunkangebot trägt in seiner Vielfalt dazu bei, dass die Menschen in unserem Land darüber entscheiden können, wie sie ihr Leben leben möchten, zu welcher Meinung sie kommen und wen sie letztlich wählen. Wir sollten den öffentlich-rechtlichen Rundfunk daher durchaus als Einrichtung der Daseinsvorsorge betrachten.

(Beifall bei der SPD)

Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag hat in den vergangenen Jahren mehrfach Initiativen zur Reform der Rundfunkaufsicht gestartet. Ihr Ziel war es stets, fraktionsübergreifend Lösungen für die schon lange vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag vom März 2014 überfällige Neugestaltung der Rundfunkaufsicht zu finden. Die Mehrheitsfraktion, die CSU, hat sich aber leider nicht dazu herabgelassen, mit uns im Parlament eine Novellierung anzupacken. Genau aus diesem Grund liegen uns heute vier Gesetzentwürfe vor.

Was genau hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil über die Normenkontrollklage gegen den ZDF-Staatsvertrag vom Gesetzgeber verlangt, und inwieweit erfüllen die vorliegenden Gesetzentwürfe diese Vorgaben? –Die wichtigsten Anforderungen werden in den vier Gesetzentwürfen erfüllt.

Erstens. Sie begrenzen den Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Gremien auf weniger als ein Drittel. Der SPD-Entwurf begrenzt den Anteil auf weniger als ein Fünftel.

Zweitens. Sie schließen aus, dass staatliche und staatsnahe Vertreter auf dem Ticket von Verbänden in die Gremien kommen und dass sie ohne 18-monatige Karenzzeit von Parlamenten oder Staatsfunktionen direkt in die Rundfunkaufsicht wechseln können. Das ist in allen vier Gesetzentwürfen zu finden.

Drittens. Alle vier Vorschläge sorgen dafür, dass zumindest weitgehend Geschlechtergerechtigkeit hergestellt wird. Beim Entwurf der Staatsregierung ist die Hintertür allerdings verdammt weit offen; denn bei Ihnen reicht eine einfache Erklärung, dass es nicht gelungen sei, eine Frau zu finden, um direkt ein Männerticket auszustellen. Ehrlich gesagt erinnert mich das stark an Ihre halsstarrigen Quotenversuche in Ihrer eigenen Partei.

(Beifall bei der SPD)

Viertens. Alle vier Vorschläge sorgen dafür, dass die Gremienarbeit transparenter wird. Alle vier Vorschläge nehmen das Gebot der Vielfaltssicherung ernst und versuchen, in der Besetzung von Rundfunk- und Medienrat möglichst vielfältige Perspektiven und Erfahrungshorizonte aus allen Bereichen des Gemeinwesens zu erfassen, wobei meiner Meinung nach der Vorschlag der Staatsregierung ziemlich zaghaft ist.

Wo sind jetzt die besonderen Knackpunkte und die Unterschiede zwischen den vier vorliegenden Gesetzentwürfen?

Die Staatsregierung schlägt vor, Rundfunk- und Medienrat nur um drei Mitglieder zu ergänzen, davon ist eines Vertreter der Menschen mit Behinderung. Dazu sage ich nur: Das ist längst überfällig!

(Beifall bei der SPD)

Ein weiteres Mitglied ist ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte. Auch das ist überfällig und gehört, lieber Herr Blume, wahrscheinlich oder wie ich hoffe zu Ihrer neuen Ordnung, zu der Sie sich ja selbst auf Ihrem Parteitag geäußert haben.

Schließlich will die Staatsregierung auch einen Vertreter des Tourismus-, Hotel- und Gaststättengewerbes. Herr Blume, ehrlich gesagt, warum das dritte weitere Mitglied ausgerechnet ein Vertreter des Tourismusgewerbes sein soll, verstehen wir nicht. Es ist zumindest erklärungsbedürftig. Warum ausgerechnet vom Touristikverband und nicht von einer anderen Organisation? Was ist zum Beispiel mit einem Vertreter der Wohlfahrtsverbände oder einem Vertreter von Lesben- und Schwulenorganisationen?

(Beifall bei der SPD)

Was ist mit einer Vertreterin der Frauen oder einem Vertreter der Seniorenverbände, der Menschenrechtsorganisationen oder muslimischer Verbände? Wir sind der Meinung, dass die vom Verfassungsgericht verlangte Vielfalt mehr erfordert als das, was Sie vorschlagen.

(Beifall bei der SPD)

Wie ist jetzt Ihre Argumentation? Das wird uns Herr Blume sicherlich gleich erneut vortragen. Sie sagen, es sei zu teuer, die Räte mit noch mehr Vertretern der Gesellschaft auszustatten.

Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Es gibt genügend Stellschrauben, an denen man drehen kann. Ich nenne als Beispiel nur die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder. Daran könnte man zuallererst schrauben.

Dann hieß es vonseiten der CSU in den vorbereitenden Beratungen des Wirtschaftsausschusses, Schwule und Lesben müssten nicht eigens vertreten sein, so Frau Haderthauer; sie gehörten sowieso zum Querschnitt der Gesellschaft und seien überall mit vertreten. Wenn Sie von der CSU tatsächlich dieser Auffassung sind, frage ich mich schon, warum Sie mit der Anerkennung der Homo-Ehe in der Gesellschaft solche Probleme haben, wenn dies alles ganz normal wäre und alle überall vertreten wären. Dieses Rätsel lösen Sie vielleicht heute für uns auf. Geben Sie sich also einen Stoß, besonders beim zweiten Punkt, die Homo-Ehe zu bejahen sowie einen Vertreter der Schwulen und Lesben in die Räte zu entsenden.

(Beifall bei der SPD)

Bezogen auf die Wohlfahrtsverbände, die im Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht eigens einen Ratsplatz erhalten, hieß es in den Vorberatungen im Wirtschaftsausschuss – so Frau Haderthauer –, die Wohlfahrtsverbände seien ja sowieso vertreten – in den Kirchen. Ich muss da ganz ehrlich sagen: Aussch! Wenn Sie die nichtkirchlichen Wohlfahrtsverbände fragen, dann verdrehen deren Vertreter nicht nur die Augen, sondern sie fragen sich, welche Ansicht Sie beispielsweise über die Arbeit der Wohlfahrtsverbände oder anderer Verbände haben. Sie gehören in die Räte!

(Beifall bei der SPD)

Ein weiterer Knackpunkt: Die Staatsregierung hält in ihrem Gesetzentwurf fest, dass der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Landtags geborener Vorsitzender oder geborene Vorsitzende des Verwaltungsrates des Bayerischen Rundfunks bleibt. Das ist schlichtweg singulär in den ARD-Anstalten und definitiv nicht mehr zeitgemäß.

(Beifall bei der SPD)

Kein anderes Rundfunkratsgremium hat diese Regelung. Zeitgemäß wäre es, dass sich das Gremium seinen Vorsitzenden selbst wählt. Erfolgreiche Unternehmen machen das schließlich auch und fahren damit ziemlich gut. Angesichts der erwünschten Politikferne in den Gremien darf man sich schon fragen, wie das zusammenpasst oder ob Sie da etwas übersehen haben.

Das Argument, das in den Vorberatungen fiel, lautete: Der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin sei neutral; damit sei das überhaupt kein Problem. Ich frage mich aber, warum Sie dann im Verwaltungsrat ein ungerades Stimmenverhältnis herstellen, damit nicht am Ende des Tages die Verwaltungsratsvorsitzende das entscheidende Element ist. Das passt irgendwie alles nicht zusammen. Politikferne hieße: Das Gremium bestimmt selbst, und der Landtag maßt es sich nicht an, jemanden einfach an die Spitze des Verwaltungsrates zu setzen.

(Beifall bei der SPD)

Zeitgemäß wäre nach unserer Ansicht auch, dass ein Mitglied des Personalrats in den Verwaltungsrat einzieht. Gerade in einer Situation, in der die öffentlich-rechtlichen Anstalten aufgrund des Spardrucks einem enormen Strukturwandel unterliegen, braucht die Belegschaft eine Stimme. Gerade in öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollte Mitbestimmung zur Kultur gehören. Jede große Aktiengesellschaft tut das und fährt damit gut.

Zum Schluss darf ich Ihnen noch eines sagen, liebe Vertreter der CSU. Wenn Sie auch in Zukunft in dieser Geschwindigkeit Medienpolitik betreiben, wie Sie das im Moment tun – im allerletzten Moment! –, sind das erschreckende Aussichten. Wir arbeiten nach einem Urteil aus dem Jahr 2014; wir haben jahrelang Zeit gehabt. Es war bereits vor dem Urteil erkennbar, dass wir etwas für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, für unsere Demokratie tun müssen. Sie haben es bis zum letzten Moment verzögert, sodass wir erst jetzt, im Dezember 2016, überhaupt darüber diskutieren.

Ich sage Ihnen eines: Die digitale Welt wird die Öffentlich-Rechtlichen, wird die Privaten, wird die ganze Medienlandschaft derart verändern, dass unser Tempo schneller werden muss. Wir müssen die Rahmenbedingungen – auch die finanziellen Bedingungen – so setzen, dass der Öffentlich-Rechtliche bestehen kann, wenn wir ihn in Zukunft erhalten wollen. So wie Sie arbeiten, geht es in meinen Augen auf keinen Fall. Sie können nicht in dieser Zögerlichkeit weitermachen. Um eins bitte ich auch noch: Die Opposition macht immer wieder Vorschläge. Es sind nicht die schlechtesten.

(Beifall bei der SPD)

Der Sache ist nicht damit gedient, wenn sie immer reflexartig abgelehnt werden. Schauen Sie sich die Sachen an, und wenn Sie etwas parteiübergreifend machen sollten wie beim Rundfunk oder bei der Integration, die wir heute Nachmittag behandeln werden, dann tun Sie es. Demokratie heißt, Kompromisse zu finden, miteinander zu arbeiten. Es wird nicht immer besser, wenn man glaubt, man sei die Mehrheit und könne alle anderen immer überstimmen, man wisse am Ende alles besser. Ich hielte eine parteiübergreifende Zusammenarbeit für deutlich besser, sei es beim Rundfunk, sei es bei der Integration. Fangen Sie doch endlich damit an!

(Beifall bei der SPD – Gudrun Brendel-Fischer (CSU): Selber anfangen!)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächste hat Frau Kollegin Gote das Wort.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Getrieben durch das ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, beschließt der Landtag heute über eine Reform der Medienaufsicht, über eine Reform des Rundfunkrates und des Medienrates. Getrieben vor allen Dingen wurde die rechte Seite dieses Hohen Hauses; denn eigentlich – das wurde gerade ausgeführt – ist diese Reform längst überfällig. Wir haben Jahre zuvor immer wieder unsere Vorschläge für eine Reform der Räte eingebracht; denn es liegt klar auf der Hand, dass die Zusammensetzung des Rundfunkrates und des Medienrates vormodern ist, dass die Arbeitsweise der

Räte intransparent ist und dass das keineswegs mehr einer modernen Medienaufsicht entsprechen konnte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hinzu kommt ein wirklich spürbarer und schmerzhafter Verlust an Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, verschärft in den letzten eineinhalb Jahren, und auch deshalb ist es dringend notwendig, dass wir der Medienaufsicht wieder die Verfassung, den Umfang und die Transparenz geben, die wir brauchen. Maßstäbe für die Reform müssen Staatsferne, Vielfalt, Gerechtigkeit, Transparenz und die Steigerung der Effizienz in den Räten sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

An diesen Maßstäben müssen sich alle vorgelegten Gesetzentwürfe heute messen lassen. Wenn wir diese Maßstäbe anlegen, erkennen wir, dass in den Gesetzentwürfen der SPD und der FREIEN WÄHLER vieles enthalten ist, was wir auch gut finden. Ein bisschen ist auch im Gesetzentwurf der CSU-Regierung enthalten. Aber ganz ehrlich: Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist mit Abstand der schlechteste der heute vorgelegten Gesetzentwürfe.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist der Versuch, eine Reform vorzutäuschen; denn es schien ja nur darum zu gehen, einen Weg zu finden, das Urteil, das ja umgesetzt werden muss, gerade einmal so eben umzusetzen und möglichst wenig zu verändern.

Meine größten Kritikpunkte daran – das haben Sie nicht gut umgesetzt – sind fehlende Staatsferne und fehlende Vielfalt. Sie haben das nicht aus dem Grund nicht umgesetzt, weil die Umsetzung schwierig wäre, sondern weil Sie es schlichtweg nicht wollen. Sie wollen keine Staatsferne, und Sie wollen keine Vielfalt in der Medienaufsicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Um die geforderten Vorgaben zur Staatsferne gerade so eben umzusetzen, blähen Sie stattdessen die Räte auf, nämlich so weit, dass die verbliebene oder gleichbleibende Zahl der politischen Vertreter und Vertreterinnen die Drittelgrenze nicht mehr reißt. Dieses Aufblähen schadet aber den Räten, und es verbessert natürlich nicht die Arbeitsweise und die Effizienz. Dies ist übrigens auch ein Kritikpunkt am SPD-Entwurf. Auch hier hat man anscheinend nach dem Motto "Allen wohl und keinem wehe" nicht den Mut gefunden, die Räte, die jetzt schon zu den größten im ganzen Land gehören, sinnvoll zu verkleinern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bei der Vielfalt bleibt bis auf drei neue Plätze für Tourismus, Freizeit und Gastronomie alles beim Alten. Ich muss ehrlich sagen: Hut ab vor dem, der sich das ausgedacht hat. Da war die einschlägige Lobby zum richtigen Zeitpunkt an den richtigen Schaltstellen. Wahrscheinlich können davon im Nachhinein alle lernen, die erfolgreich Lobbyismus betreiben wollen.

Dann gibt es einen weiteren Platz für Migrantinnen und Migranten und einen Platz für Menschen mit Behinderung. Ganz ehrlich: Das war es dann auch schon. Das war es, was Sie uns zur Vielfalt anbieten. Gerade die Aufnahme einer Vertretung von Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel in die Räte ist überhaupt nicht nachvollziehbar, wenn wichtige gesellschaftliche Gruppen wie die Frauenorganisationen, die bisher nur über die kirchlichen Frauenorganisationen vertreten werden, Filmschaffende, Vertreter der LSBTI-Gesellschaft, wenn muslimische Verbände oder zum Beispiel auch der Bitkom keinen Platz erhalten.

Eine bunte Bank, wie sie zum Beispiel unser Vorschlag vorsieht, hätte bedeutet, dass wir tatsächlich auch über die festgeschriebenen Gruppen und die organisierten Verbände hinweg Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder auch Einzelpersonlichkeiten, die über besondere Kompetenzen und Interessen für eine gute Medienaufsicht verfügen könnten, den Zugang ermöglichen. Das darf es mit der CSU natürlich nicht

geben. Dabei wären in den Räten auch die Ansichten nicht verbandlich organisierter Gruppen und Personen wichtig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir hingegen haben die Vorgaben konsequent umgesetzt, und wir haben weitergedacht. Wir reduzieren den Anteil der staatsnahen Mitglieder im Rundfunkrat und im Medienrat auf 21 bzw. 24 %. Wir sind also deutlich besser als gefordert. Wir beenden ein für allemal Ihre unfaire Praxis, über die Entsendung von staatsnahen Personen durch Verbände in die Räte eine noch breitere CSU-Mehrheit zu zementieren. Wir vergrößern den Rundfunkrat eben nicht und verkleinern den Medienrat von 47 auf 38 Mitglieder.

Weil wir nahe und näher als Sie an den Menschen sind, sind wir mit der Vielfalt unserer Gesellschaft auch gut vertraut. Wenn Sie unserem Gesetzentwurf folgen, wäre deshalb im Medienrat zukünftig zum Beispiel die Gruppe der Filmschaffenden vertreten. Das ist eine entscheidende Gruppe, die das Programm herstellt, ja die entscheidende Gruppe, die das Programm herstellt, die über Wissen verfügt, das bisher im Rundfunkrat überhaupt noch nicht vorhanden ist,

(Beifall bei den GRÜNEN)

und die natürlich auch an den aktuellen Entwicklungen im Medienbereich viel näher dran ist. Das sind Kompetenzen, auf die Räte nicht verzichten dürfen.

Auch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender wären vertreten. Es ist nämlich wichtig, dass Persönlichkeiten aus dieser Gruppe vertreten sind, gerade in einer Zeit, in der wir Toleranz, Vielfalt und Offenheit verteidigen und offensiv vertreten müssen. Auch die Säkularen wären vertreten. Nehmen Sie doch endlich zur Kenntnis, dass es in Bayern keine einheitlich religiös geprägte Gesellschaft mehr gibt. Die Gruppe der Säkularen, der religiös nicht gebundenen Menschen, wird größer. Auch diese haben Organisationen gefunden, die sie zumindest zum Teil vertreten.

Deshalb gehören auch die Weltanschauungsgemeinschaften in die Räte, ebenso wie die Muslime. Muss ich wirklich noch einmal daran erinnern, dass das die drittgrößte Religionsgemeinschaft in Bayern ist? Wie ist denn überhaupt zu begründen, dass diese Gruppe in den Räten überhaupt keine Vertretung haben soll, während die Evangelischen und die Katholischen mit vier Vertretern und die jüdische Gemeinschaft mit einem Vertreter in den Räten sitzen? Sie sollten einmal erklären, wie das zu begründen ist. Wir alle wissen, worauf es fußt, dass gar nichts vorangeht. Ich finde: Es ist wirklich eine Schande, dass Sie das nicht berücksichtigen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Natürlich wären nach unseren Vorstellungen auch weitere Frauenverbände vertreten. Wir würden den Landesfrauenrat berücksichtigen. Er vertritt 49 Mitgliedsorganisationen. Bisher sind in den Räten nur kirchliche Frauenorganisationen vertreten. Wollen Sie auch hier behaupten, dass Frauenarbeit, Gerechtigkeit sowie der Kampf für Gerechtigkeit und Gendergerechtigkeit nur in den kirchlichen Frauenverbänden gelebt bzw. geführt wird? Ich muss dazu sagen: Machen Sie einmal die Augen auf und schaffen Sie eine vernünftige Vertretung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zuletzt möchte ich noch den Verband der Sinti und Roma nennen. Als einzige im Freistaat lebende nationale Minderheit und vom Naziregime verfolgte Opfergruppe sind sie immer noch stigmatisierender und vorurteilsbehafteter Berichterstattung in Öffentlichkeit und Medien ausgesetzt. Deshalb wäre ihre Vertretung besonders im Medienrat sehr wichtig.

Andere Bundesländer sind längst weiter und haben ihre Räte zu modernen, zeitgemäßen und effizient arbeitenden Gremien weiterentwickelt. Sie berücksichtigen die Gruppen, die wesentliche Teile unserer heutigen Gesellschaft repräsentieren, die Vielfalt widerspiegeln, die wichtige Berater und Beraterinnen und Entscheider und Entschei-

derinnen sind, wenn es um die Belange und um die Aufsicht des Rundfunks und der privaten Medien geht.

Sie sehen: Wir haben den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts ernst genommen. Die Vorgaben treffen sich hervorragend mit dem, was wir unter einer effizienten und zeitgemäßen Medienaufsicht verstehen. Unsere Vorschläge sind im Vergleich zu allem, was hier schon vorgelegt wurde, und auch zu den vier anderen heute vorgelegten Gesetzentwürfen die mutigsten und die am besten durchdachten. So würden wir den BR auch wieder auf Kurs bringen und auch den Privatrundfunk in Bayern stärken.

Ich sage Ihnen eines: Wenn Sie heute den Vorschlag der Regierung annehmen, erweisen Sie dem öffentlichen und dem privaten Rundfunk in Bayern einen Bärendienst; denn Sie tragen dann nicht dazu bei, dass der Bayerische Rundfunk, der öffentlich-rechtliche Rundfunk zukunftsfest wird, und Sie tragen nichts dazu bei, dass die Akzeptanz für das Institut des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung wieder steigt, dass das Ansehen und die Beachtung einer Berichterstattung, die unsere Demokratie dringend braucht, und der Respekt davor wieder wachsen. Deshalb meine ich, dass es auch in den nächsten Jahren Kritik geben wird, weil nach Ihren Vorschlägen die Medienaufsicht nicht arbeitsfähig und nicht zukunftsfähig sein wird. Ich prophezeie: Wir werden uns zu diesem Thema hier wiedersehen; denn die Diskussion wird weitergehen, und sie muss weitergehen. Wir werden an anderer Stelle weitergehende und bessere Vorschläge als das, was heute leider beschlossen werden wird, vorlegen.

Ich bitte Sie nochmals: Stimmen Sie unserem Gesetzentwurf zu, und lehnen Sie den CSU-Entwurf ab!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat Kollege Dorow von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Alex Dorow (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Liebe Kollegin Kohnen, Sie haben Herrn Blume angekündigt. – Ich muss Sie enttäuschen; Sie müssen mit mir vorliebnehmen. Ich hoffe, das ist im Rahmen Ihrer Möglichkeiten. Ich werde mir Mühe geben, die eine oder andere Frage, die Sie gestellt haben, zu beantworten.

Kolleginnen und Kollegen, da wir heute eine Mammut Sitzung haben und erst am Beginn dieser Sitzung stehen und weil auch meine drei Vorredner in ausführlicher Art und Weise besprochen haben, worum es eigentlich geht, werde ich meine Redezeit vermutlich nicht voll ausschöpfen. Es ist zur Genüge besprochen worden, worum es genau geht, weswegen ich mich auf wenige Sätze beschränken möchte.

Vielleicht noch eine Anmerkung vorweg. Kollegin Kohnen, ich weiß nicht, in welchen Ausschüssen Sie gesessen sind – ich weiß es natürlich –: Ich hatte die Wahrnehmung und den Eindruck, dass wir eigentlich mehrheitlich gut zusammengearbeitet haben. Von einem Niederstimmen konnte in meinem Ausschuss zu keiner Zeit die Rede sein – ich meine den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst. Auch deshalb kann ich Ihnen versprechen, dass wir bei diesem Thema auch in Zukunft konstruktiv zusammenarbeiten werden und auch bei einigen Punkten, wenn auch nicht bei allen, auf derselben Seite des Stranges ziehen.

(Beifall bei der CSU)

Wenn es um die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien geht, über die wir heute reden, müssen wir auch noch einige andere Punkte berücksichtigen. Die Forderungen des Gerichts sind uns inzwischen von den vorangegangenen Debatten bekannt. Die allerwichtigsten Punkte in aller Kürze:

Der Anteil staatlicher und staatsnaher Mitglieder darf ein Drittel der gesetzlichen Gremienmitglieder nicht übersteigen. Staatliche bzw. staatsnahe Mitglieder sollen und müssen mittels einer Inkompatibilitätsregelung von den staatsfernen Sitzen ausgeschlossen werden. Frauen und Männer sollen gleichmäßig berücksichtigt werden. Die

Vielfalt der Gesellschaft muss sich in den Gremien widerspiegeln, und die Gremienarbeit muss transparent sein. – Dies ist ausführlich und wiederholt dargestellt worden.

Bei der allgemeinen Inkompatibilitätsregelung und bei einer Karenzzeit von 18 Monaten waren sich eigentlich alle Fraktionen einig. Bei der Frage, wie man die Forderung nach maximal einem Drittel staatsnaher Mitglieder umsetzen soll, wurde uns ein bunter Strauß an Vorschlägen präsentiert.

Der Entwurf der FREIEN WÄHLER, Professor Piazzolo, hat die Größe der Gremien beibehalten, der Verwaltungsrat soll gemäß den anderen Fraktionen um einen Platz auf sieben erhöht werden. Die Kolleginnen und Kollegen der SPD – Sie haben es gesagt, Frau Kohlen – wollen sowohl den Rundfunkrat als auch den Medienrat auf 55 Personen vergrößern, und der Regierungsentwurf sieht eine Erweiterung von 47 auf 50 Mitglieder vor. Das wäre – ich finde, das ist heute etwas zu kurz gekommen – eine Rückkehr zur alten Größe und kann im Vergleich zum SPD-Vorentwurf als geringe Vergrößerung betrachtet werden.

Warum die Kolleginnen und Kollegen der GRÜNEN, Frau Kollegin Gote, die Größe des Rundfunkrats zwar beibehalten, den Medienrat aber auf 38 Personen reduzieren wollten, hat sich mir bis heute nicht erschlossen, und diese Frage ist bis heute nicht beantwortet.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Ich denke schon, dass sich der Gleichklang beider Gremien in den vergangenen Jahren bewährt hat. Für mich gibt es deshalb auch keinen Grund, davon abzuweichen.

Im Regierungsentwurf will man in einem Zug mit den zusätzlichen drei Plätzen den Anteil der staatlichen und staatsnahen Vertreter auf ein Drittel reduzieren, zugleich neue Perspektiven einbeziehen und damit für eine Aktualisierung sorgen.

Wir von der CSU sind der Meinung, dass die bisherige Zusammensetzung des Gremiums insgesamt durchaus ein treffendes Abbild der gesellschaftlichen Vielfalt darge-

stellt hat. Deshalb – das ist unsere Begründung – sollen auch alle bisher vertretenen Organisationen wieder ihre Vertreter entsenden. Neu aufgenommen werden sollen lediglich – Sie haben es gesagt und haben sich zumindest über den dritten Vertreter mokiert – ein Vertreter der Migranten, ein Vertreter der Menschen mit Behinderung und ein Vertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel. Frau Kollegin Gote, Frau Kollegin Kohnen, Sie haben gefragt: Warum ausgerechnet Tourismus? – Weil in Bayern der Bereich Tourismus, Hotel und Gastronomie ein ganz entscheidender Wirtschaftsfaktor ist.

(Beifall bei der CSU)

Ich könnte ebenso im Gegenzug fragen: Wieso ausgerechnet die Gruppierungen, die Sie genannt haben? Wenn ich das alles zusammenzähle, Frau Kollegin Gote, dann kommen wir auf über 100 Mitglieder. Wo ist die Grenze? Ich denke, mit der Bedeutung des Tourismus in Bayern ist eine Begründung geliefert worden. Er ist eine ganz entscheidende Größe, und das ist nicht irgendwelche Lobbyarbeit. Lobbyarbeit betreiben wir letztlich, wenn Sie so wollen, alle. Die betreiben Sie für Ihre Gruppen auch. Das kann also nicht das Kriterium sein.

(Beifall bei der CSU)

Es gibt keine Vorgabe, die Sitze der Abgeordneten zu begrenzen. Dieses Ziel erreichen wir auch mit drei zusätzlichen Plätzen. Eine Reduzierung und die vorgeschlagene Verteilung der Plätze würden nach unserer Auffassung die Mehrheitsverhältnisse auch nicht mehr zutreffend abbilden.

Wir Abgeordneten des Bayerischen Rundfunks – des Bayerischen Landtags – – Pardon.

(Allgemeine Heiterkeit und Beifall – Isabell Zacharias (SPD): Genau! Das haben Sie schön gesagt!)

– Ein freudscher Fehler. Jawohl, ich gebe es zu.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Es gibt immerhin zwei, auch in der Fraktion der GRÜNEN. – Wir Abgeordneten des Bayerischen Landtags, Kolleginnen und Kollegen, verfügen aber als Vertretung des gesamten Volkes über eine besondere demokratische Legitimation. Die angemessene Vertretung in den Kontrollorganen ist damit ebenfalls sachgerecht und auch im öffentlichen Interesse.

Auch eine Vertretung der Staatsregierung hat ihre Berechtigung in den Gremien. Wir sollten nicht so tun, als wäre das etwas Anrühiges. Es kommt auf die Größenordnung an. Da gebe ich Ihnen recht. Aber in der Praxis hat das doch bisher dazu gedient, dass eine unmittelbare Verbindung zwischen den mit Medien- und Rundfunkpolitik befassten Mitgliedern der Staatsregierung und dem Rundfunk in Bayern hergestellt wird. Diese Verbindung hat der Medienpolitik bisher zum Vorteil gereicht und nicht zum Nachteil.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Ja, eben!)

Das ist ein Faktor, der nicht einfach weggewischt werden kann.

Kolleginnen und Kollegen, ich hatte teilweise schon den Eindruck, dass bei den Vorschlägen zur neuen Besetzung der Gremien eher die Eigeninteressen der Oppositionsfraktionen im Vordergrund waren; denn eine Veränderung bei den entsprechenden Organisationen ist weder ausgewogen noch empirisch begründet. Insbesondere der Vorschlag der GRÜNEN scheint bei der neuen Vergabe nicht mit gesellschaftlicher Relevanz begründet zu sein, sondern einseitig zugunsten von Interessengruppen formuliert zu sein, die unseren Kolleginnen und Kollegen von der Fraktion der GRÜNEN vermeintlich nahestehen. Frau Kollegin Gote, Sie haben gesagt: näher bei den Menschen. Diesen Menschen sind Sie selbstverständlich näher.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Das sind ganz schön viele!)

– Ja, das sind ganz schön viele. Das ist richtig. Das sehen wir an den Wahlergebnissen.

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU)

Beispielsweise die Zielvorgabe, dass Frauen besser und angemessen vertreten sein müssen, war selbstverständlich von Anfang an klar. Dies ist überfällig. Klar war auch, dass wir fraktionsübergreifend hinter diesem Ziel stehen, unabhängig davon, dass nun infolge des Gerichtsurteils verpflichtend etwas verbessert werden musste. Der Weg dahin wurde unterschiedlich formuliert. – Selbstverständlich wurde er das. Wieder war es der Vorschlag der GRÜNEN, der hierbei über das Ziel hinausgeschossen ist. Es tut mir leid, meine Kolleginnen und Kollegen: Auch wenn wir uns insgesamt einig waren, so muss ich heute auch noch einmal die Unterschiede betonen. Diese sind schließlich der Grund, warum wir die Gegenanträge ablehnen werden.

Sie fordern zwar, dass auf jeden Mann eine Frau folgen soll, umgekehrt lassen Sie es aber offen. Warum? War das eine Unaufmerksamkeit? – Das glaube ich nicht. Ich sehe darin eher einen Schritt in die umgekehrte Diskriminierung. Frauen sollen nicht nur bewusst unterstützt, sondern Männer im Gegenzug bewusst nicht unterstützt werden.

(Beifall bei der CSU – Isabell Zacharias (SPD): Nein!)

– Es tut mir leid. So stellt es sich dar. Wollen wir das? – Ich meine: nein.

(Zurufe von der SPD – Glocke des Präsidenten)

– Ja, ja. – Die Neuregelung soll verbindlich sicherstellen, dass bei der Entsendung der Mitglieder in den Rundfunk- und in den Medienrat künftig Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden. Hierbei ist das "und" besonders zu betonen. Der Regierungsentwurf formuliert hier eine Verpflichtung zu einer paritätischen bzw. abwechselnden Besetzung, um auch dem Gebot der Geschlechtergerechtigkeit Rechnung zu tragen.

An dieser Stelle noch eine kurze Anmerkung zum Entwurf der FREIEN WÄHLER. Nach mindestens jeder dritten Amtszeit eine Frau zu entsenden, kann die Situation sicherlich mittelfristig verbessern, Kollege Piazzolo, eine volle Gleichstellung werden wir damit aber wahrscheinlich nicht erreichen. Der Vorschlag ist gut gemeint, ich meine aber, er greift etwas zu kurz.

Beim Thema Transparenz sind wir uns wieder überwiegend einig. Damit die Gremienarbeit transparenter gestaltet wird, sollen Regelungen über die Sitzungsöffentlichkeit sowie über die Veröffentlichung von Tagesordnungen im Gesetz verankert werden. Das betrifft die Zusammenfassung von Gegenstand und Ergebnissen gleichfalls. Der Regierungsentwurf hat zudem vorgesehen, dass die Leistungen an Präsidenten und Geschäftsführer sowie die vom Verwaltungsrat beschlossenen Tarifstrukturen veröffentlicht werden.

Auf Initiative der CSU hat der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen die Änderung eingebracht, dass auch der Bayerische Rundfunk verpflichtet wird, die Entlohnung der Geschäftsleitung – Intendanten, Direktoren, Hauptabteilungsleiter – zu veröffentlichen. Damit soll ein Gleichklang zu den Verpflichtungen der BLM hergestellt und die Transparenz ebenfalls weiter verbessert werden. Da diese Veröffentlichungen bereits freiwillig erfolgen, stellt dies für den BR für meine Begriffe auch keine Belastung dar.

Ergänzend zur vorgenannten Änderung der Mitgliederzahl möchte ich zur Besetzung des Verwaltungsrats noch Folgendes anmerken: Fünf der künftig sieben Mitglieder sollen vom Rundfunkrat gewählt werden, auch im Verwaltungsrat soll die gesellschaftliche Vielfalt abgebildet werden; der bisherige Stichtentscheid der Verwaltungsratsvorsitzenden soll zudem abgeschafft werden. Auch in diesem Punkt waren wir uns dankenswerterweise überwiegend einig. Das darf man dann auch sagen.

Letztlich setzt der Gesetzentwurf der Staatsregierung in diesem Bereich die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Staatsferne, zur Aktualität der Zu-

sammensetzung, zur Geschlechterparität und zur Sicherung der Vielfalt konsequent um, ohne dabei die bewährten Strukturen der Gremienaufsicht grundlegend infrage zu stellen. Die bisher genannten geplanten Änderungen sind somit zuvörderst eines: eine Umsetzung der Vorgaben des Gerichtsurteils.

Aber Sie haben recht: Wir wollen nicht nur den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, sondern auch die Chance nutzen, wenn wir schon das Gesetz anpacken, zusätzliche Verbesserungen zu schaffen. Auch wenn die Befugnisse der Aufsichtsgremien beim BR ohnehin bereits weiter reichen als bei anderen Rundfunkanstalten, sollen diese nun zusätzlich gestärkt werden. Eine finanziell und personell unabhängige Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat des BR soll gesetzlich abgesichert werden. Der Rundfunkrat hat künftig ausdrücklich das Recht, vom Intendanten und vom Verwaltungsrat Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt zu nehmen. Hierfür können gegebenenfalls auch Sachverständige und Gutachten beauftragt werden.

Kolleginnen und Kollegen, in der Praxis haben sowohl Rundfunkrat als auch Verwaltungsrat schon Ausschüsse gebildet. Diese sollen nun auch gesetzlich verankert werden, und das ist gut so. Im Entwurf der Staatsregierung ist dies für den Rundfunkrat vorgesehen. Auf Bitten des BR setzt sich nun die CSU heute dafür ein, dass dies auch für den Verwaltungsrat des BR ergänzt wird. So wollen wir nun ergänzen, dass sich nicht nur der Rundfunkrat, sondern auch der Verwaltungsrat zwingend eine Geschäftsordnung gibt und dass die Ausschüsse in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Wir haben bereits zuvor einen Wunsch der freien Mitarbeiter des BR aufgegriffen. Es soll nun auch eine Vertretung dieser freien Mitarbeiter gesetzlich verankert werden. Das ist ein Punkt, der mir besonders wichtig ist. Die CSU hat hierbei im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst die Initiative ergriffen und sich dabei auf den Vorschlag gestützt, der gemeinsam von BR und Freienvertretung ausgehandelt und formuliert worden war. Auch ich hätte an dieser Stelle gern eine Verankerung gesehen, dass die Mitglieder der Freienvertretung für die Dauer ihrer Amtszeit gegen eine Beendigung des

Rechtsverhältnisses gesetzlich geschützt sind. Dafür fehlt die Gesetzgebungskompetenz auf Landesebene. Professor Piazzolo, dazu haben wir unterschiedliche Auskünfte vonseiten der Rechtsexperten. Die Aufgabe, hier Licht ins Dunkel zu bringen, muss vielleicht in Zukunft noch gelöst werden. Offenbar bleiben dazu unterschiedliche Meinungen bestehen. Ich denke, das ist eine Aufgabe für die Zukunft. Ich habe deshalb folgende Protokollerklärung abgegeben:

Der Ausschuss befürwortet mit Nachdruck die Aufnahme des Schutzes der Mitglieder der Freienvertretung vor Beendigung oder Teilbeendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses in das vom Intendanten zu erlassende Statut.

Das ist jetzt geschehen. Danke für den Hinweis, Kollegin Kohnen. Das ist auch gut so. Ich freue mich, dass der BR in der letzten Sitzung des Rundfunkrates, wie gesagt, diese Aufnahme zugesagt hat und jetzt auch vollzogen hat.

Kolleginnen und Kollegen, die verschiedenen Gesetzentwürfe haben grundsätzlich in weiten Teilen in die gleiche Richtung gezielt, insbesondere in denjenigen Bereichen, welche nach dem Gerichtsurteil überarbeitet werden mussten. Mit den Änderungsanträgen wurden dabei noch weitere Aspekte eingearbeitet. Trotz aller Unterschiede haben wir – ich bleibe dabei – eine insgesamt gute Diskussion geführt, auch wenn wir nicht in allen Punkten übereinstimmen, und können heute, wie ich denke, mit unserem Entwurf eine vernünftige Lösung verabschieden. Ich bin davon überzeugt, dass wir hier einen guten Beitrag zur Verbesserung leisten. Auch die Unterschiede vermindern diese Leistung insgesamt nicht. Es geht heute um das Gesamtpaket, welches wir gemeinsam mit den Änderungen geschnürt haben und das wir nun verabschieden wollen.

Vielen Dank für die Zusammenarbeit. Vielen Dank auch an den BR, der sich konstruktiv eingebracht hat.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zuerst über den Initiativgesetzentwurf der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/4584 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt die Ablehnung dieses Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Jetzt folgt die Abstimmung über den Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/9989. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt auch hier die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der SPD. Gegenstimmen! – Die Fraktionen von CSU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Damit ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Nun lasse ich abstimmen über den Initiativgesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/13092. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das ist die Fraktion der CSU. Stimmenthaltungen? – Die Fraktionen der SPD und der FREIEN WÄHLER. Damit ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Es folgt nun noch die Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/13224. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13224, die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für

Wissenschaft und Kunst auf Drucksache 17/14587 sowie die zum Plenum eingereichten Änderungsanträge der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/14536 und der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/14676. Nach § 126 Absatz 5 der Geschäftsordnung ist vorweg über die eingereichten Änderungsanträge abzustimmen. Die Änderungsanträge wurden an Sie verteilt.

Ich lasse zuerst über den Änderungsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/14536 abstimmen. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU und der SPD. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine.

(Zurufe)

– Entschuldigung, eine Stimmenthaltung. Trotzdem ist der Antrag abgelehnt.

Es folgt nun die Abstimmung über den Änderungsantrag der CSU auf Drucksache 17/14676. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Keine. Stimmenthaltungen? – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Antrag angenommen.

Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss Zustimmung mit der Maßgabe, dass der Artikel 20, betreffend die Freienvertretung, neu gefasst wird. Der mitberatende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen stimmt der vorgenannten Neufassung ebenfalls zu und schlägt darüber hinaus vor, im Artikel 12 einen neuen Absatz 5 einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Nummer 3 der Drucksache 17/14587. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung den vorgenannten Empfehlungen mit weiteren Änderungen insbesondere bei den Regelungen zum Außerkrafttreten zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 3 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2017" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/14587. Mit der Zustimmung zum vorgenannten

Änderungsantrag ist dem neu gefassten Artikel 9 Absatz 2 ein neuer Satz 3 und dem Artikel 11 ein neuer Absatz 3 anzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/14676. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses und mit den vorgenannten Änderungen zustimmen will, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der CSU. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Eine Stimmenthaltung. Dann ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich nun, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die Fraktion der CSU. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes".

Mit der Zustimmung zum oben genannten Gesetz hat der Änderungsantrag auf Drucksache 17/14676 seine Erledigung gefunden. Die Tagesordnungspunkte 6 bis 9 sind damit erledigt.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.12.2016

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.01.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)